

# Evaluierung der Erstaufnahmestellen Asylgesetz-Novelle 2003

Wahrnehmungsbericht Forum Asyl

## Bescheidanalyse

**ai**  
amnesty  
international  
Österreich

**asylkoordination**  
Österreich

**Caritas**  
ÖSTERREICH

**Diakonie** 

Integrationshaus 

**SOS**  
menschenrechte

**volkshilfe.** 

# **Evaluierung der Erstaufnahmestellen Asylgesetz-Novelle 2003 Wahrnehmungsbericht Forum Asyl**

## **Bescheidanalyse**

---

Für die Bescheidanalyse wurden 32 Bescheide gemäß §§ 7,8 AsylG der Erstaufnahmestelle-Ost sowie 24 Bescheide der Erstaufnahmestelle-West herangezogen. Die Bescheide wurden grundsätzlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und dabei lediglich auf eine gewisse Repräsentation verschiedener Herkunftsländer geachtet. Eine besonders häufige Erledigung durch die Erstaufnahmestellen ist dabei bei Asylwerbern aus Nigeria sowie aus Serbien-Montenegro ersichtlich, außerdem waren Verfahren betreffend Asylwerbern aus der Mongolei, Guinea-Bissau, Ukraine, Angola, der Türkei und Israel unter den ausgewählten Bescheiden. Die untersuchten Bescheide wurden im Zeitraum zwischen 26.05. und 01.10.2004 ausgefertigt.

Die untersuchten Bescheide inhaltlicher Art wiesen - trotz der zufälligen Auswahl - ausschließlich negative Entscheidungen auf (Abweisung des Asylantrags, Abschiebung zulässig, Ausweisung). Die NGOs weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass sich an die Beratungsstellen in der Regel nur jene Personen wenden, deren Asylantrag abgewiesen wurde. Dennoch ist festzuhalten, dass in den Beratungsstellen auch keine einzige positive Refoulement-Entscheidung der Erstaufnahmestellen aufgefallen ist.

Auf Anfrage hinsichtlich der positiven Verfahrensausgänge bei den Erstaufnahmestellen teilte das Bundesasylamt am 12.11.2004 mit, es würden keine getrennten Statistiken von Erstaufnahmestellen einerseits und Außenstellen des Bundesasylamts andererseits geführt. Die Erstaufnahmestellen Ost und West verwiesen ebenso auf fehlende Statistiken zu den Verfahrensausgängen der Erstaufnahmestellen. Die Statistik des Innenministeriums vom September 2004 für den Zeitraum 1.5. bis 01.10.2004 weist nach dem AsylG 2003 117 rechtskräftige Asylanerkennungen (§ 7 AsylG) und 13 positive Refoulemententscheidungen in erster Instanz von insgesamt 3.678 zugelassenen Verfahren aus, wobei nicht zwischen Erstaufnahmestellen und Außenstellen unterschieden wird.

Zu Refoulement-Entscheidungen wurde vom Bundesasylamt (12.11.2004) mitgeteilt, der Grund für das Fehlen positiver Refoulement-Entscheidungen der EAST könne darin liegen, dass die Verfahren in diesen Fällen an die Außenstellen abgetreten werden.

## ALLGEMEINES

---

Die Bescheide waren durchschnittlich 24 Seiten lang, davon wurde auf durchschnittlich 6 Seiten (lediglich) die Niederschrift der Einvernahme wiedergegeben. Die Feststellungen nahmen durchschnittlich 7,4 Seiten ein, die Beweiswürdigung 1,7 Seiten und die rechtliche Begründung 5,4 Seiten (hier wiederum für den Spruchpunkt Asylgewährung durchschnittlich 1,8 Seiten, für den Spruchpunkt Zulässigkeit der Abschiebung 1,9 Seiten und für die Ausweisung 2 Seiten). Das Gewicht der Ausweisung gegenüber der rechtlichen Begründung der Entscheidung über die Asylgewährung und des Abschiebeschutzes ist auffallend.

Der Zeitraum zwischen Antragstellung und Bescheidausfertigung betrug zwischen 6 und 87 Tagen, durchschnittlich 24,7 Tage (EASSt-Ost durchschnittlich 9,3 Tage; EASSt-West durchschnittlich 33,6 Tage).

## ANALYSE

---

### 1. Ersteinvernahme.

#### Textbausteine am Beginn der ersten Einvernahme:

"Mir wurden die Orientierungsinformation, das Merkblatt zum Asylverfahren und die Informationsblätter zur Dublin II VO und zur EURODAC-VO ausgefolgt. Ich habe sie gelesen und ich habe diese Informationen zur Kenntnis genommen. Auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit und der Beziehung zur Einvernahme von Flüchtlingsberater, Rechtsberater, Vertreter und Vertrauensperson wurde ich hingewiesen.

Mir wird zur Kenntnis gebracht, dass meine Angaben die Grundlage für die Entscheidung im Asylverfahren sind, ich die Wahrheit sagen soll und dass meinen Angaben in der Erstaufnahmestelle eine verstärkte Glaubwürdigkeit zukommt.

Mir wurde bekannt gegeben, dass meine Angaben vertraulich behandelt werden und keinesfalls Inhalte an mein Herkunftsland weitergegeben oder öffentlich gemacht werden.

Mir wurden die anwesenden Personen vorgestellt und deren Funktion erklärt. Mir wird zur Kenntnis gebracht, dass der Dolmetscher beeidet und bestellt wurde.

Ich fühle mich körperlich und geistig in der Lage, die Einvernahme durchzuführen.

Im Besonderen nehme ich zur Kenntnis, dass mein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, wenn ich die Asylbehörde über meine wahre Identität, meine Staatsangehörigkeit oder die Echtheit meiner Dokumente täusche."

#### Standardfragen am Beginn der Ersteinvernahme:

Wann und wie haben Sie Ihr Heimatland verlassen bzw. wie kamen Sie nach Österreich?

Haben Sie je bei einer Vertretungsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ein Visum oder einen Aufenthaltstitel beantragt oder erhalten?

Sind Sie legal mit eigenem RP ausgereist?

Haben Sie in einem anderen EU-Staat einen Asylantrag gestellt oder sind Sie jemals in einen EU-Staat eingereist?

Haben Sie im Bereich der EU, in Norwegen oder in Island Verwandte, zu denen ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis bzw. eine besonders enge Beziehung besteht?

Sind Sie vorbestraft?

Wurden Sie jemals von Behörden in Ihrem Heimatland erkennungsdienstlich behandelt?

Ist gegen Sie ein Gerichtsverfahren anhängig?

Waren Sie jemals im Gefängnis?

Gehörten Sie jemals eine politischen Partei an?

Gehörten Sie jemals einer bewaffneten Gruppierung an?

Anschließend erfolgt vielfach die Aufforderung nach Schilderung der Fluchtgründe.

In den Bescheiden, die seit Oktober erlassen wurden, werden Asylwerber von der Asylbehörde - insb. in der EASSt-Ost - dazu aufgefordert, die Rückkehrberatung "unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens" in Anspruch zu nehmen. Regelmäßig wird der Hinweis auf die Rückkehrberatung protokolliert, noch bevor der Antragsteller zu seinen Fluchtgründen befragt wurde (z. B. Bescheide 26, 45, 46). Am Ende der ersten Einvernahme werden Asylwerber nochmals gefragt, ob sie die Rückkehrberatung in Anspruch nehmen

wollen und unabhängig von der Antwort auf diese Frage, aufgefordert, "sich demnächst zur Rückkehrberatung, Info Point, Haus Nr. 13, zu begeben" (z. B. Bescheide 26, 30), vielfach sogar unter Nennung eines konkreten Termins (z. B. Bescheide 23, 24, 29, 31). In einem anderen Bescheid wiederum fand sich die Anmerkung, dem Asylwerber werde "das Formular für die aktive (!?) Rückkehrberatung ausgefolgt."

**Beispiel:** (Bescheid 26)

Noch bevor der Antragsteller das erste Mal einvernommen wurde, wurde er auf die Möglichkeit der Rückkehrberatung hingewiesen, die er unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens in Anspruch nehmen solle. Der kosovarische Asylwerber brachte vor, er und seine Cousins seien von vier Personen überfallen, bedroht und verprügelt worden. Er zeigte dem Referenten seine Verletzungen am Bein und legte den Befund des Krankenhauses als Beweismittel vor. In der Einvernahme erfolgte keinerlei Nachfrage nach dem Grund für die Bedrohung, sodass die Behörde das Vorliegen einer Gefährdung aufgrund der GFK-Gründe nicht beurteilen kann. Die Abklärung wird der Berufungsbehörde vorbehalten sein ebenso wie die Würdigung des als Beweismittel vorgelegten Krankenhausbefundes, zu dem die Erstaufnahmestelle im Bescheid weder Feststellungen noch eine Beweiswürdigung trifft. Eine medizinische Abklärung der Verletzungen des Asylwerbers wurde ebenfalls nicht vorgenommen, sondern der Asylwerber am Ende der ersten Einvernahme erneut gefragt, ob er die Rückkehrberatung in Anspruch nehmen wolle. Nachdem der Antragsteller dies verneinte, wurde er "aufgefordert, sich demnächst zur Rückkehrberatung, Info Point, Haus Nr. 13, zu begeben."

Dem Asylwerber wird am Beginn der Einvernahme vielfach aufgetragen, "in kurzen Worten" zu schildern, warum er sein Heimatland verlassen habe. Dennoch wird ihm aufgrund von Ergänzungen in der zweiten Einvernahme Unglaubwürdigkeit seines Vorbringens wegen ungenügend substantiiertem Vorbringen vorgeworfen. (z. B. Bescheid 19, Bescheid 58)

**Beispiel:** (Bescheid 58)

Frage in der ersten Einvernahme: "Schildern Sie bitte vorerst nur kurz, warum Sie Ihr Heimatland verlassen haben?"

Beginn der zweiten Einvernahme: "Sie haben bei der 1. Einvernahme alle Gründe vorgebracht, weshalb Sie XX verlassen haben. [...] Sie haben nun Gelegenheit, dazu noch einmal Stellung zu nehmen." Der Asylwerber ergänzt seine Angaben aus der ersten Einvernahme.

Vorhalt der Behörde: "Ihr gesamtes Vorbringen ist nicht glaubwürdig. [...] Sie haben – ohne ersichtlichen bzw. aus objektiver Sicht gesehen nachvollziehbaren Grund – Ihr Vorbringen im Zuge der zweiten Einvernahme in einer gesteigerten Form dargebracht und wesentliche Bestandteile Ihres Vorbringens geändert."

Die allgemeinen Textbausteine (Orientierungsinformation, s. v.) und Befragung zum Fluchtweg nahmen ein Drittel bis die Hälfte der gesamten Ersteinvernahme in Anspruch.

**Beispiel:** (Bescheid 27)

Zweieinhalbseitiges Protokoll der Ersteinvernahme, insgesamt 20 Fragen an den Asylwerber, davon zwei zur Verständigung mit dem Dolmetscher, neun Fragen zur Einreise, vier standardmäßig eingangs gestellte Fragen ("Sind Sie vorbestraft?", "Wurden Sie jemals von den Behörden Ihres Heimatlandes erkennungsdienstlich behandelt?" "Ist gegen Sie ein Gerichtsverfahren anhängig?" "Gehörten Sie jemals einer politischen Partei an?") sowie vier Fragen betreffend des Fluchtgrundes, entspricht einer Seite Protokoll. Die Zweiteinvernahme nimmt - die formalen Bemerkungen ausgeklammert - fünf Zeilen ein. Vom Referenten wurde lediglich gefragt, warum sich der Asylwerber nicht in einem anderen Teil des Heimatlandes niedergelassen habe, um seinen Problemen zu entgehen.

Die Fragestellung bzw. Vorhalte erfolgen in einer, für Asylwerber nicht verständlichen Formulierung:

**Beispiele:**

"Können Sie konkret gegen Ihre Person gerichtete Verfolgungshandlungen aus politischen, religiösen, rassistischen, ethnischen oder sozialen Gründen angeben?"

"Können Sie Gründe nennen, die gegen Ihre Ausweisung sprechen?"

"Ich nehme zur Kenntnis, dass beabsichtigt ist, meinen Asylantrag abzuweisen, festzustellen, dass die Abschiebung, Zurückschiebung bzw. Zurückweisung nach XY zulässig ist und eine Ausweisung zu veranlassen. Wollen Sie konkrete Gründe nennen, die dem entgegenstehen?"

"Was war der fluchtauslösende Grund?" u. ä.

**Beispielfall:** (Bescheid 36)

An den Asylwerber wurde die Frage gerichtet: "Können Sie konkret gegen Ihre Person gerichtete Verfolgungshandlungen aus politischen, religiösen, rassistischen, ethnischen oder sozialen Gründen angeben?" Er beantwortete diese Frage mit nein. Im weiteren Verfahren stellte sich heraus, dass sich der Asylwerber an Streiks einer politischen Gruppierung beteiligt hat und sich aus diesem Grund vor der Polizei versteckt halten musste.

Von Asylwerbern gegen Dolmetscher vorgebrachte Bedenken werden ignoriert und in der Folge sogar als mangelnde Mitwirkung am Verfahren ausgelegt.

**Beispielfall:** (Bescheid 21)

In einem untersuchten Verfahren lehnte der kosovarische Asylwerber den Dolmetscher ab, da dieser aus Mitrovica stamme. In weiterer Folge wurde protokolliert, der Asylwerber sei "über die Folgen seiner fehlenden Mitwirkung an der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts ausdrücklich durch den Rechtsberater aufgeklärt" worden.

In nahezu allen Bescheiden wurde am Ende der Einvernahme auf Rückfrage, ob der Dolmetscher verstanden wurde, folgende Aussage des Asylwerbers protokolliert: "Ja, einwandfrei. Mir wurde diese Einvernahme rückübersetzt und habe dieser nichts mehr hinzuzufügen. Ich war psychisch und physisch in der Lage die Fragen zu verstehen und entsprechend zu antworten." Die Antwort erscheint angesichts der für Asylwerber untypischen Formulierung sowie angesichts der Tatsache, dass diese Antwort gleichlautend protokolliert wird, nicht authentisch.

**Weiterer Textbaustein am Ende der ersten Einvernahme:**

"Mir wird nunmehr zur Kenntnis gebracht, dass beabsichtigt ist, meinen Asylantrag abzuweisen, festzustellen, dass die Abschiebung, Zurückschiebung bzw. Zurückweisung nach X zulässig ist und eine Ausweisung zu veranlassen. Wollen Sie konkrete Gründe nennen, die dem entgegenstehen?"

Lediglich in einem Bescheid fand sich ein Vermerk, wonach nach der Ersteinvernahme die Verfahrenskarte gemäß § 36b ausgehändigt wurde. (Bescheid 23)

## 2. Zweiteinvernahme.

Obwohl - laut Darstellung des Bundesasylamts in der Vorbereitungsphase der AsylG-Novelle - die Ersteinvernahme lediglich den Charakter der ersten Orientierung über die Fluchtgründe des Asylwerbers haben soll und diese Gründe in der zweiten Einvernahme ergänzt, vertieft und der Asylwerber mit den bisherigen Ermittlungsergebnissen konfrontiert werden sollte, entspricht dies in keiner Weise der Praxis.

**Textbaustein am Beginn der zweiten Einvernahme:**

"Sie wurden nach der ersten Einvernahme über die beabsichtigte Vorgangsweise des Bundesasylamtes in Kenntnis gesetzt. Sie haben nun Gelegenheit, dazu noch einmal Stellung zu beziehen."

In allen untersuchten Verfahren wurde Parteiengehör gar nicht oder in völlig unzureichender Weise gewährt (siehe unten Parteiengehör).

Eine Mitteilung am Beginn der Zweiteinvernahme, zu welchen Ermittlungsergebnissen die Behörde inzwischen gelangt ist, findet sich in keinem einzigen der untersuchten Bescheide. Es wurde damit in keinem der Verfahren in der Zweiteinvernahme dem Erfordernis des Parteiengehörs Rechnung getragen.

Die zweite Einvernahme beschränkte sich in der EAST-Ost auf durchschnittlich eine halbe Seite und in der EAST-West auf durchschnittlich zwei Seiten (vielfach allerdings inklusive einem einseitig abgedruckten Ländervorhalt), wobei von Seiten der Behörde in aller Regel

keinerlei weitere Fragen gestellt wurden, sondern der Asylwerber lediglich gefragt wurde, ob er noch etwas hinzuzufügen habe.

In keinem der untersuchten Verfahren sah sich die Behörde nach der zweiten Einvernahme zu weiteren Ermittlungen veranlasst. Ein dritter Einvernahmetermin fand nur in 2 Fällen statt. Im Verfahren eines Asylwerbers aus dem Kosovo erfolgte der "Vermerk: Aufgrund EKIS-Probleme konnten die damaligen [Anm.: Asylverfahren aus 1998] Asylgründe derzeit nicht aufgerufen werden, weshalb die [Anm.: zweite] Einvernahme abgebrochen wurde und dem AW eine Ladung für den [...] ausgefolgt wurde." (Bescheid 31) Die Relevanz des Vorbringens aus dem Jahr 1998 für die Beurteilung des nunmehrigen Vorbringens ist unklar, der Asylwerber hätte auch dazu befragt werden können.

**Textbaustein am Ende der zweiten Einvernahme:**

"Für das Bundesasylamt sind keine weiteren Fragen mehr offen. Über Ihren Antrag wird bescheidmäßig abgesprochen, der Bescheid wird Ihnen persönlich zugestellt. Sollten Sie Ihre Abgabestelle ändern, teilen Sie dies umgehend dem Bundesasylamt mit."

### 3. Altersfeststellung.

Altersfeststellungen werden durch den Referenten nach dem äußeren Erscheinungsbild getroffen, wobei den Einvernahmeprotokollen nicht zu entnehmen ist, aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte des Aussehens etc. die Behörde zur Schlussfolgerung der Volljährigkeit gelangt ist. In der Bescheidbegründung wird auf die Altersfeststellung lediglich in Form einer Feststellung eingegangen, der Antragsteller werde als volljährig angesehen, da er sein Alter nicht glaubhaft machen können.

**Beispiel:** (Bescheid 15)

Nach Befragung zum Fluchtweg wurde in einem der untersuchten Verfahren folgender Vorhalt protokolliert: "Vorhalt: Aufgrund Ihres äußeren Erscheinungsbildes kann nicht davon ausgegangen werden, dass das von Ihnen vorgegebene Lebensalter der Richtigkeit entspricht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Sie zumindest das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben [Anm.: Angabe des Asylwerbers: geb. 1986]."

Der Asylwerber widersprach, das stimme nicht. Daraufhin wurde eine Anmerkung des Rechtsberaters protokolliert: "Aufgrund des äußeren Erscheinungsbilds und der Verhaltensweise des Asylwerbers, die auf Lebenserfahrung schließen lässt, widerspricht der RB der Auffassung der Behörde nicht."

"Vorhalt: Ihnen wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass davon auszugehen ist, dass Sie volljährig sind. Aus diesem Grund werden Sie im weiteren Verlauf Ihrer Ersteinvernahme nun nicht mehr vom Rechtsberater in der EAST als gesetzlicher Vertreter vertreten." Der Rechtsberater verlässt den Raum, der Asylwerber wiederholt, er sei nicht volljährig.

"Vermerk: Das Interview wird auf Grund des aggressiven Verhaltens unterbrochen." Ohne Angabe der Dauer dieser Unterbrechung wird anschließend die weitere Befragung protokolliert.

In der Zweiteinvernahme sprach sich der Rechtsberater gegen die Volljährigerklärung aus.

Im Bescheid wurde im Widerspruch zu den eigenen Angaben des Asylwerbers (geboren 1986) ausgeführt: "Da der Asylwerber sein Alter von 16 Jahren nicht glaubhaft machen konnte, wurde sein Alter auf zumindest 18 Jahre, oder älter geschätzt." Weder in der Beweiswürdigung noch an anderer Stelle im Bescheid finden sich Ausführungen dazu, aufgrund welcher Anhaltspunkte die Behörde zu dieser Feststellung gelangt ist. Auf den Widerspruch des Rechtsberaters wird mit keinem Wort eingegangen.

**Beispiel:** (Bescheid 4)

Die Ausführungen zur Altersfeststellung in einem anderen Bescheid beschränken sich auf folgende Feststellung: "Nach Rückübersetzung der Niederschrift durch den Dolmetsch gab der ASt. an, dass er am xx.xx.1987 geboren wäre und nicht wie in der Niederschrift angeführt am 12.02.1977. Dazu wird von der erkennenden Behörde festgestellt, dass in dem vom ASt. schriftlich eingebrachten Asylantrag das Geburtsdatum xx.xx.1977 aufscheint, und der ASt. nach seinem allgemeinen Erscheinungsbild hinsichtlich seines Lebensalters dem bei der Einbringung des Asylantrags angegebenen Geburtsdatum entspricht."

## 4. Rechtsberater.

Die Dauer der Rechtsberatung vor der Zweiteinvernahme betrug, soweit aus den Bescheiden nachvollziehbar (nur aus Bescheiden EASSt-West) zwischen 15 Minuten und einer Stunde, durchschnittlich 30 Minuten. In der EASSt-West schritt der Rechtsberater in 17 von 24 Verfahren (70,8 %) im Laufe der zweiten Einvernahme ein, davon in 7 Verfahren in Form von Stellungnahmen und in 6 Fällen in Form ergänzender Fragestellung. In der EASSt-Ost trat der Rechtsberater lediglich in 10 von 32 Fällen (31,3 %) in der Zweiteinvernahme in Erscheinung, in diesen Fällen in Form von ein oder zwei ergänzenden Fragen an den Antragsteller oder in Form des Antrags, den Akt zur umfassenderen inhaltlichen Prüfung an die Außenstelle des Bundesasylamts weiterzuleiten.

### **Beispiel:** (Bescheid 26)

Ein Asylwerber brachte vor, er und seine Cousins seien von vier Personen überfallen, bedroht und verprügelt worden. Er zeigte dem Referenten seine Verletzungen am Bein und legte den Befund des Krankenhauses im Kosovo als Beweismittel vor. In der Einvernahme erfolgte keinerlei Nachfrage nach dem Grund für die Bedrohung. Dem Asylwerber wurde am Ende der ersten Einvernahme - soweit aus dem Protokoll der Modus des Vorhalts ersichtlich ist - 16 Seiten Feststellungen zur Situation im Heimatland "bekannt gegeben" und er zur sofortigen Stellungnahme dazu aufgefordert. In der zweiten Einvernahme wurden vom Rechtsberater weder Fragen noch Anträge gestellt. Es wurden keine Fragen nach den Gründen für die Bedrohung des Asylwerbers und seiner Cousins gestellt, keine Untersuchung der Verletzungen des Asylwerbers beantragt und kein Vorbringen und keine Beweisanträge hinsichtlich der Sicherheitslage im Heimatland erstattet, welche der Asylwerber als nicht zutreffend bezeichnet hatte. Ebenso wenig wurde vom Rechtsberater die fehlende Frist zur Stellungnahme betreffend des 16-seitigen Ländervorhalts reklamiert.

In jenen Fällen, in welchen eine "Intervention" des Rechtsberaters erfolgte, wurde dessen Beweisanträgen in keinem der untersuchten Verfahren entsprochen. Vom Rechtsberater gestellte Fragen wurden von Referenten/ Entscheidern nicht - im Sinne weiterer Fragestellung - aufgegriffen. Es findet sich auch keine Begründung, aus welchem Grund die Behörde den jeweiligen Beweisantrag für nicht relevant erachtet hat. In keinem einzigen der untersuchten Bescheide wurde auf Fragen, Anträge oder Stellungnahmen des Rechtsberaters auch nur mit einem Wort eingegangen; derartiges Einschreiten von Rechtsberatern findet schlicht keine Erwähnung.

In einem untersuchten Verfahren wurde vom Asylwerber die Rechtsberatung abgelehnt. In der Folge wurde im Protokoll vermerkt: "Trotz mehrmaliger Aufforderung des Rechtsberaters, am Rechtsberatungsgespräch mitzuwirken (!), wurde dies vom Asylwerber verweigert." (Bescheid 21) Die Zweiteinvernahme wurde dennoch durchgeführt und der Bescheid erlassen, obwohl dem gesetzlichen Erfordernis nicht Rechnung getragen worden ist (§ 24a Abs. 5: "In der auf die Ersteinvernahme folgenden Frist hat (!) eine Rechtsberatung (§ 39a) in der Erstaufnahmestelle zu erfolgen."

Wie die NGOs bereits im Zuge des Begutachtungsverfahrens angemerkt haben, erscheint die verpflichtende Rechtsberatung und Anwesenheit des EASSt-Rechtsberaters in der zweiten Einvernahme problematisch; selbst bei ausdrücklichem Widerspruch des Asylwerbers ist der vom Innenminister bestellte Rechtsberater beizuziehen. Eine Regelung für den Fall, dass der Asylwerber die Inanspruchnahme dieses Beratungsangebotes nicht in Anspruch nehmen will, ist nicht vorgesehen.

## 5. Parteiengehör.

Nur in 28 von 56 Verfahren (50 %) wurde dem Asylwerber in der Ersteinvernahme zumindest 1 konkreter Vorhalt gemacht, davon bei der EASSt-West in 16 von 24 Verfahren (66 %). In der EASSt-Ost lediglich in 12 von 32 Verfahren (37,5 %), wobei sich 4 davon lediglich auf den Vorhalt allgemeiner Herkunftslandinformation bezogen und sich der Vorhalt ansonsten überdurchschnittlich oft auch das Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative bezog.

In der Zweiteinvernahme fand sich lediglich in 3 der insgesamt 56 untersuchten Verfahren (5,4 %) ein konkreter Vorhalt, davon wurde einer lediglich aus der Ersteinvernahme wiederholt. In jenen Verfahren, in welchen aus der Einvernahme zumindest ein Vorhalt erkennbar ist, handelte es sich regelmäßig jedoch nicht um jene Faktoren, die schlussendlich zur Abweisung des Asylantrags geführt haben.

In 23 der untersuchten Verfahren findet sich überhaupt kein inhaltlicher Vorhalt, in weiteren 23 Verfahren (50 %) wird der Bescheid auf (allgemein gehaltene, s. u.) Herkunftslandinformation gestützt. In 10 Verfahren wird mit dem Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative argumentiert, in 6 Verfahren finden sich sonstige Vorhalte (zwei davon betreffend des Alters des Asylwerbers).

In keinem der untersuchten Verfahren wurden dem Asylwerber am Beginn der zweiten Einvernahme Ermittlungsergebnisse der Behörde mitgeteilt oder gar die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die Befragung bei der Zweiteinvernahme ist von zwei Vorgehensweisen geprägt:

In einer "Gruppe" von Bescheiden wird am Beginn der zweiten Einvernahme regelmäßig "Nach Vorhalt des bisherigen Ermittlungsergebnisses [gibt der Asylwerber an]" protokolliert. Dies jedoch, obwohl in keiner dieser Einvernahmen dem Asylwerber tatsächlich am Beginn der Zweiteinvernahme die Ergebnisse eines Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht worden wären. (z. B. Bescheid 19) In einer zweiten "Gruppe" von Bescheiden beginnt die zweite Einvernahme mit folgender Protokollierung: "Die von mir bei der ersten Einvernahme gemachten Angaben werden mir nochmals zur Kenntnis gebracht. Frage: Sie wurden nach der ersten Einvernahme über die beabsichtigte Vorgangsweise des Bundesasylamtes in Kenntnis gesetzt. Sie haben nun die Gelegenheit, nochmals dazu Stellung zu nehmen!" In einem Bescheid (19) findet sich der – allgemein gehaltene - "Vorhalt" am Beginn der zweiten Einvernahme: "Da Sie keine in der GFK angeführten Verfolgungsgründe geltend gemacht haben..."

Bei beiden gewählten Vorgehensweisen wurden keinerlei Ermittlungsergebnisse mitgeteilt, sodass der Asylwerber keinerlei Information darüber hat, aus welchem Grund die Behörde seinen Antrag abzuweisen beabsichtigt. Der Asylwerber ist dadurch nicht in die Lage versetzt, sein Recht auf Parteigehör auszuüben. Dieser Verfahrensmangel kann erst im Berufungsverfahren ausgeräumt werden.

In jenen wenigen Fällen, wo Asylwerbern zumindest Feststellungen der Behörde zur allgemeinen Situation im Herkunftsland vorgehalten wurden (in 25 der 47 relevanten Verfahren, entspricht 53,2 %), ist aus dem Einvernahmeprotokoll der Modus nicht ersichtlich. Es findet sich die Protokollierung, dem Asylwerber sei "durch den Dolmetsch die Feststellung zum [Herkunftsland] bekannt gegeben" worden. Ob dies bedeutet, dass dieser zur Gänze vorgetragen wurde, ist nicht ersichtlich. In keinem der Fälle wurde eine Frist zur Stellungnahme gewährt, obwohl die Ländervorhalte mit bis zu 16 Seiten äußerst umfangreich waren. Nur aus Thalham sind Fälle bekannt, in welchen dem Rechtsberater auf Verlangen eine Stellungnahmefrist eingeräumt wurde. Trotz diesbezüglicher Einwendung der betroffenen Asylwerber, insbesondere hinsichtlich der Sicherheitslage im Heimatland, erfolgte keine weitere Auseinandersetzung der Behörde damit und wurde in der rechtlichen Begründung darauf auch nicht eingegangen. Vielmehr wurde dort ausgeführt, vom Asylwerber sei nicht vorgebracht werden, dass die Bedrohung vom Heimatstaat gebilligt worden sei. (z. B. Bescheid 26, 28, 29, 30, 31, 32) Herkunftslandinformationen mit Bezug auf den Einzelfall finden sich lediglich in 8 der 56 untersuchten Bescheide (14,3 %) und hier lediglich in einem Umfang von 3 Zeilen bis einer halben Seite in der Bescheidebegründung. Parteigehör zu diesen Ermittlungsergebnissen wurde in keinem der untersuchten Verfahren eingeräumt.

Ein weiteres Beispiel der Missachtung des Rechts auf Parteigehör ist ein Fall, in welchem im Rahmen der Einvernahme folgende "Anmerkung" protokolliert wurde: "Artikel aus dem

Internet von allAfrica.com und THISDAYonline werden dem Akt vom Referenten beigelegt." Weder ist daraus ersichtlich, auf welchen Sachverhalt sich die Ermittlungen bezogen, noch welche Schlussfolgerungen die Behörde daraus gezogen hat. Der/ die Artikel wurden dem Akt beigelegt, aber offenkundig nicht dem Asylwerber mit Gelegenheit zur Stellungnahme vorgehalten. (Bescheid 25)

Auf Einwendungen des Asylwerbers gegen Vorhalte wird von der Behörde schlicht nicht eingegangen. (z. B. Bescheide 25, 26, 32)

**Beispiel:** (Bescheid 26)

Am Ende der ersten Einvernahme wurde protokolliert, dass "dem Asylwerber durch den Dolmetsch die Feststellung zum Kosovo-Parteiengehör bekannt gegeben" wurde, wobei unklar bleibt, ob tatsächlich die in weiterer Folge in den Bescheid kopierten 16 Seiten Feststellungen zur Situation im Kosovo übersetzt wurden. Es wurde keine Frist zur Stellungnahme zu diesen 16 Seiten langen Vorhalten gewährt. Der Asylwerber widersprach insofern, als er vorbrachte, dass die Ausführungen zur Sicherheitslage im Kosovo nicht zutreffen. Hierzu wurde keine weitere Befragung des Asylwerbers vorgenommen, im Bescheid findet sich keine weitere Auseinandersetzung mit diesem Einwand. Die aktuellste Quelle der Feststellungen zur Einsatzfähigkeit der Polizei stammt vom 29.01.2003 und beschränkt sich auf folgenden Inhalt: "In der neu eröffneten Polizeischule [...] in Vushtrri/ Vucitrn bildet die OSCE lokale Polizisten aus. (OSCE Press Release 13.12.2001), mit 29.01.2003 waren bereits 5.200 Polizisten des KPS im Einsatz." Die weiteren Ausführungen zur Sicherheitslage sind nicht geeignet, die im konkreten Fall relevante Schutzfähigkeit der Behörden festzustellen: "Schon am 26. April 2002 hob die KFOR die allgemeine, seit Sommer 1999 bestehende, nächtliche Ausgangssperre auf, da sich die Sicherheitslage kontinuierlich verbessert hat. Auch die Zahl der Straftaten, bei denen Schusswaffen oder Sprengstoff eingesetzt wurden, hat deutlich abgenommen. (APA 23.04.2002; UN Security Council, Report of the SG on the UNMIK, 22.04.2002)"

## 6. Ermittlungsverfahren.

Von den insgesamt in allen 56 Bescheiden enthaltenen 406 Seiten Herkunftsländerinformation bezogen sich nur 5 Seiten auf individuelles Vorbringen der Antragsteller (1,2 %). Diese insgesamt 5 Seiten - auf den Einzelfall bezogenen - Feststellungen wurden in 8 der 56 untersuchten Bescheide (14,3 %) in einem Umfang zwischen 3 Zeilen und einer halben Seite vorgefunden.

In 9 Verfahren wurden keinerlei Feststellungen zur Herkunftsländersituation gemacht (16 %). Nur in 25 der 47 untersuchten Verfahren, in denen überhaupt Feststellungen dieser Art vorgefunden wurden, wurden diesbezüglich Quellen (zumindest auch) aus dem Jahr 2004 herangezogen (53,2 %). Damit werden in 46,8 % der Verfahren keine aktuellen Herkunftsländereinformationen verwendet und der Bescheid auf überaltete Beweisquellen gestützt. In 1 Bescheid stammt die aktuellste herangezogene Quelle aus dem Jahr 1999, in 7 Bescheiden werden als aktuellste Quelle Berichte aus 2001 angeführt, in 4 Bescheiden ist die aktuellste Quelle 2002 und in weiteren 8 Bescheiden 2003.

**Beispiel:** (alle Kosovo-Bescheide gleichlautend)

Von 16 Seiten Feststellungen zur Situation im Herkunftsland bezogen sich lediglich 1,5 Seiten auf das Jahr 2004. Die Quellen aus 2004 bezogen sich auf den neuen UNMIK-Leiter, das Inkrafttreten eines neuen Strafgesetzbuchs und einer Strafprozessordnung, Verhandlungen vor Gerichten, einen Vorfall in Kosovska-Mitrovica (über 1 Seite, kein Bezug zum Vorbringen des Asylwerbers), Allgemeines zum Wiederaufbau von Häusern. Quellen aus 2001 werden mit "momentan" und "derzeit" beschrieben. Die Feststellungen zur Präsenz der Polizeikräfte (betreffend der Sicherheitslage) bezogen sich auf den Stand 7.10.02 bzw. 29.01.03.

In 28 der 47 Verfahren (60 %), in denen Herkunftsländerinformation angeführt wurde, wird entweder überhaupt keine Quelle dieser Information angegeben oder ist diese nicht zuordenbar.

Trotz Anhaltspunkten für ein Ermittlungsverfahren ist 54 von 56 Bescheiden (96,4 %) gemeinsam, dass ihnen keine einzelfallbezogenen Recherchen in Bezug auf die individuelle

Fluchtgeschichte des Asylwerbers zu entnehmen sind. In immerhin 6 weiteren Verfahren bezog sich die der Behörde zur Verfügung stehende Herkunftsländersituation zumindest im Ansatz auf Vorbringen des Antragstellers (siehe oben, insg. 8 Verfahren mit auf den Einzelfall bezogenen Feststellungen).

**Beispiel:** (Bescheid 29)

In einem, bei der EASt-Ost anhängigen Fall wurden immerhin 3 Zeilen zu der vom Asylwerber als Verfolger angegebenen "paramilitärischen Organisation" angeführt. Weder in der Beweiswürdigung noch in der rechtlichen Begründung findet sich aber irgendeine Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen des Asylwerbers. (Bescheid 29)

**Beispiel:** (Bescheid 18)

In einem anderen Verfahren wurden vom Asylwerber konkrete Namen und Fakten angeführt, die zu einem Ermittlungsverfahren zur Feststellung von Glaubwürdigkeit und Asylrelevanz hätten führen müssen. In den Feststellungen des Bescheides findet sich jedoch lediglich allgemeine Information zum Herkunftsland und kein Hinweis auf Recherchen zum konkreten Vorbringen des Asylwerbers. Dennoch wurden die Angaben des Asylwerbers in der Beweiswürdigung als "nicht verifizierbar" abgetan und daraus die Unglaubwürdigkeit des Asylwerbers abgeleitet. Aus dem Einvernahmeprotokoll ist vage zu erkennen, dass der einvernehmende Beamte mittels Internet recherchiert haben könnte. Über die Art der Ermittlungen lässt sich dem Bescheid jedoch nichts entnehmen. Mangels irgendwelcher Hinweise auf die vom Referenten allenfalls durchgeführten Ermittlungen entsteht der Eindruck, dass die vom Asylwerber angegebenen und vom Dolmetscher in die lateinische Schrift transkribierten Namen lediglich "gegoogelt" wurden und fehlende Treffer als ausreichend erachtet wurden, um von der Unglaubwürdigkeit der Angaben des Asylwerbers auszugehen. Aus dem Protokoll ist weiters ersichtlich, dass der Asylwerber mit seiner Lebensgefährtin geflüchtet ist. Eine Eruierung ihres Aufenthaltsortes zum Zweck der Klärung, ob diese als Zeugin einvernommen werden könnte, ist dem 24-seitigen Bescheid nicht zu entnehmen.

In keinem einzigen Verfahren wurden sonstige Beweisquellen wie Zeugen, Sachverständige, Botschaftsanfrage etc. herangezogen. Eine Auseinandersetzung mit vorgelegten Dokumenten ist aus nur einem der untersuchten Bescheide ersichtlich, hier aber in Form der Beurteilung eines Dokuments durch die Dolmetscherin (?), scheinbar außerhalb der Einvernahmen. Lediglich dort, wo Identitätsdokumente vorgelegt wurden, wurden diese (idR) im Sinne der Feststellung der Identität bewertet. In einem Fall wurde das vorgelegte Dokument als "bedenklich" qualifiziert, ohne auf die Gründe für diese Einschätzung einzugehen oder in der Folge eine Prüfung des Dokuments in die Wege zu leiten.

## 7. Feststellungen.

Vielfach decken sich die Feststellungen weder mit dem Vorbringen des Asylwerbers, noch mit allfälligen Ergebnissen eines Ermittlungsverfahrens. Beispielsweise wurde in einem Verfahren die Feststellung getroffen, der Asylwerber habe bis zu seiner Ausreise im Kosovo gelebt. Der Asylwerber dagegen hat angegeben, zuletzt in Albanien gelebt zu haben und ist dem Bescheid nicht ersichtlich, dass und warum die Behörde diesen Angaben keinen Glauben geschenkt hätte. Gleichzeitig wurde - in Vermischung von Feststellungen und rechtlicher Beurteilung festgestellt, der Asylwerber habe keine aktuelle Verfolgung behauptet, was jedoch in offenkundigem Widerspruch zum Vorbringen des Asylwerbers steht. (Bescheid 21)

Die Feststellung, wonach die Identität des Asylwerbers nicht feststehe, stützt sich in allen Fällen auf das Nichtvorliegen eines Identitätsdokumentes. Die Beurteilung von Dokumenten findet sich – mit einer Ausnahme - ausschließlich hinsichtlich vorgelegter Identitätsdokumente in der Form, dass die Identität als festgestellt gilt. Bei Nichtvorlage von Identitätsdokumenten wird ausgeführt, dass die "Identität nicht festgestellt" wird. Diese Textbausteine werden unabhängig davon verwendet, ob die Behörde von der Unglaubwürdigkeit des Asylwerbers ausgeht oder die Angaben als glaubwürdig der Beurteilung zugrunde legt.

Nur in einem Verfahren war aus dem Bescheid eine Beurteilung von vorgelegten Dokumenten/ Beweismitteln zumindest in irgendeiner Form ersichtlich. In diesem Fall wurde aber auf Informationen einer Frau XY verwiesen, deren Funktion dem Bescheid ebenso wenig zu entnehmen ist wie eine Bestellung dieser Person als Sachverständige. So kann nur gefolgert werden, dass diese Person, vermutlich die Dolmetscherin – außerhalb der Einvernahme - offenbar vom Referenten mündlich über ihre Ansicht zu dem vom Asylwerber vorgelegten Dokument befragt wurde. Dem Erfordernis eines Sachverständigengutachtens wird diese Vorgehensweise ebenso wenig gerecht wie dem Erfordernis des Parteiengehörs. Dem Asylwerber wurde weder die Bestellung eines Sachverständigen an sich bekannt gemacht, noch das Ergebnis von dessen Beurteilung, noch hatte er Gelegenheit, die Fachkunde der als Sachverständige beigezogenen Person zu überprüfen. (Bescheid 50)

Selbst in den Fällen, in welchen vom Asylwerber Dokumente vorgelegt wurden, wird die Identität als nicht feststehend beurteilt, weil es sich nicht um personenbezogene Identitätsdokumente handelte. Auch von der Möglichkeit, durch Einvernahme von Zeugen die Identität zu verifizieren, wurde nie Gebrauch gemacht, obwohl z. T. anwesende Familienangehörige aktenkundig sind. (z. B. Bescheide 20, 26, 30, 31)

**Beispiel:** (Bescheid 26)

In einem bereits geschilderten Fall wurden vom Asylwerber Verletzungen am Bein gezeigt und zum Beweis der Befund eines Krankenhauses im Heimatort vorgelegt. Eine Untersuchung dieser Verletzungen - in Hinblick auf die Glaubwürdigkeit des Vorbringens - wurde ebenso wenig vorgenommen wie eine Würdigung dieses Dokuments hinsichtlich der Identität des Asylwerbers, welche durch das Übereinstimmen seiner Verletzungen am Bein mit dem von ihm vorgelegten Krankenhausbefund ohne weiteres möglich gewesen wäre.

Interessant ist auch die seit ca. Oktober mehrmals auftretende Feststellung, der Asylwerber sei "spätestens zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung nach Österreich eingereist", ohne dass jedoch an irgend einer Stelle des Bescheides erkennbar wäre, was die Behörde an den diesbezüglichen Angaben des Asylwerbers zweifeln lässt. (z. B. Bescheid 26, 30)

**Beispiel:** (Bescheid 15)

In einem Bescheid findet sich eine unauflösbare Verwirrung hinsichtlich des Heimatlandes. Während eingangs ausgeführt wird, der Asylwerber sei Staatsangehöriger von Guinea-Bissau sind den Einvernahmeprotokollen – ohne Hinweis auf den Grund hierfür - ausschließlich Fragen betreffend Sierra-Leone zu entnehmen. Der Asylwerber wurde ausschließlich zu Fakten betreffend Sierra-Leone befragt, offenbar um festzustellen, ob der Asylwerber Staatsangehöriger dieses Landes ist. Ebenso beziehen sich Feststellungen und rechtliche Begründung des Bescheides auf Sierra Leone als Herkunftsland, ohne dass der Hintergrund hierfür ersichtlich ist. Im Bescheid wird schließlich zum einen festgestellt, der Asylwerber sei – mangels Wissen über dieses Land - nicht aus Sierra Leone, andererseits lautet die Entscheidung, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Sierra Leone zulässig ist. Zur Flüchtlingseigenschaft wird im Bescheid ausgeführt, "auch den vorgebrachten Fluchtgründen wird keine Glaubwürdigkeit geschenkt", doch wurde der Antragsteller zu den Fluchtgründen überhaupt nicht befragt, sondern die Einvernahme abgebrochen, nachdem die Behörde - offenbar - zur Überzeugung gelangte, der Asylwerber sei nicht Staatsangehöriger Sierra Leones. Die Würdigung als unglaubwürdiges Vorbringen aufgrund fehlenden Länderwissens zu Sierra Leone ist insofern bemerkenswert, als der Asylwerber angab, aus Guinea-Bissau zu kommen.

Es fand sich unter den untersuchten Verfahren auch ein Bescheid, in dem das zentrale Vorbringen des Asylwerbers, nämlich die Furcht vor Rache hoher politischer Funktionsträger wegen Aufdeckung von Korruption, schlicht keiner Feststellung unterzogen wurde.

**Beispiel:** (Bescheid 18)

"Die Angaben zur Bedrohung durch Unbekannte werden keiner Feststellung unterzogen".

## 8. Herkunftslandinformation.

Siehe oben 6. Ermittlungsverfahren: Keine einzelfallbezogenen Ermittlungen, Herkunftslandinformation ohne Kontext zum Vorbringen des Asylwerbers in Form von

Textbausteinen, keine oder ungenaue Quellenangaben, Verwendung veralteter Quellen, teilweise keinerlei Feststellungen zum Herkunftsland.

**Beispiel:** (Bescheid 36)

Im Bescheid eines moldawischen Asylwerbers finden sich zwar 3,5 Seiten Feststellungen zum Herkunftsland. Zwei Seiten davon beziehen sich jedoch auf allgemeine Feststellungen über Sprache und Religion sowie die geschichtliche Entwicklung seit dem 15. Jahrhundert (!). Auf einer weiteren Seite werden Feststellungen zu Transdnjestrien von 1990 bis 1996 getroffen, welchen jegliche Relevanz für den zu entscheidenden Einzelfall fehlt. Die in irgendeiner Form relevanten Feststellungen beschränken sich daher auf eine halbe Seite, in der jedoch ebenfalls lediglich allgemeine und nicht aktuelle Information, ohne korrekte Quellenangabe wiedergegeben wird. Die Feststellungen zu den, vom Asylwerber geschilderten Fluchtgründen beschränken sich auf drei Zeilen, ein weiterer Absatz kann zumindest hinsichtlich der Refoulementprüfung als relevant erachtet werden: "Für Moldau sind Fälle mittelbarer staatlicher Verfolgung [...] nicht bekannt.

Es liegen keine Erkenntnisse über diskriminierende Maßnahmen gegen von einem ausländischen Staat ausgewiesene oder abgeschobene Staatsangehörige vor. Die Beantragung von Asyl in einem ausländischen Staat ist nicht unter Strafe gestellt und führt nach der Rückkehr ins Heimatland nicht zu Beeinträchtigungen der Rechte und auch nicht zum Verlust der Staatsangehörigkeit.

Es herrscht in Moldau auch keine extreme Gefahrenlage, durch die praktisch jeder, der nach Moldau abgeschoben wird, der konkreten Gefahr einer Verletzung der durch Art. 3 MRK gewährleisteten Rechte ausgesetzt wäre.

Diese Feststellungen stützen sich auf die unbedenklichen, schlüssigen und hinreichend aktuellen (!) einschlägigen Ausführungen im Asylländerbericht Moldova der Österreichischen Botschaft in Bukarest vom 20.08.1999 mit Ergänzung vom 03.01.2000, Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die Asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Moldau, 26.11.1998, Bescheid des UBAS 24.09.2002, 227.836/0-VIII/22/02 sowie auf die ständige Beobachtung aktueller Medienberichte (zB Die Presse 24./25.02.2001)."

Anschließend werden – ohne jegliche Quellenangaben - weitere 13,5 Seiten Länder-Feststellungen angeführt, welche keine Relevanz für den konkreten Fall aufweisen: zur allgemeinen Menschenrechtslage (Mitgliedschaft im Europarat, Religionsfreiheit etc.), zu den Parlamentswahlen 2001, erneut zum Transnistrienproblem, zur aktuellen wirtschaftlichen Lage und zum Staatshaushalt, zu den Wirtschaftszweigen, zum Außenhandel und Handelsabkommen, zur Verteilung der Sitze im Parlament, erneut zur Chronik ("Zollkrieg", Transnistrien), zum Bildungssystem, zur Medienlandschaft, zu Reisedokumenten, Transportwegen und Kommunikation, zur Verfassung, nationalen Minderheiten, zur Religionsausübung, nochmals zu Transnistrien, zur Arbeitslosigkeit, zum Gerichts- und Verwaltungswesen und zur medizinischen Infrastruktur. Aus diesen 13,5 Seiten Länder-Feststellung können lediglich 5 Zeilen als relevant für den zu entscheidenden Antrag erachtet werden. Dies sind jedoch einerseits unzureichend und wurden andererseits gerade diese Feststellungen in der Folge keiner rechtlichen Beurteilung unterzogen: "Laut dem Helsinki Komitee für Menschenrechte sowie Amnesty International erfolgten 2003 polizeiliche Misshandlungen noch immer häufig, aber nicht systematisch." "Was Abschiebungen von moldawischen Bürgern in der Republik Moldau angeht, so sind laut UNHCR keine Fälle von politischer Verfolgung bekannt. [Anm.: keine Angabe von Zeitpunkt und Inhalt der UNHCR-Information] Es treten aber immer wieder Probleme mit der lokalen Mafia auf."

Regelmäßig werden als Quelle für Feststellungen hinsichtlich der Situation im Heimatland pauschal UBAS-Bescheide zitiert, wobei zum einen die relevanten Textpassagen aus dem fraglichen Bescheid weder wiedergegeben noch konkretisiert werden und es sich darüber hinaus um nicht öffentlich zugängliche Entscheidungen handelt. (z. B. Bescheide 1, 4, 5, 14, 20, 24, 26, 28, 29, 31) In vielen Fällen wird der UBAS-Bescheid nicht hinsichtlich einzelner Feststellungen als Quelle angeführt, sondern unter der Überschrift "Beweiswürdigung" ausgeführt, die Feststellungen zur allgemeinen Lage "gründen sich auf folgende unbedenkliche Quellen: Bescheid des UBAS XY" und seien "die in der Länderfeststellung zitierten Bezugsquellen" durch "laufende Internetrecherche (insbes. [www.unhcr.at](http://www.unhcr.at)) sowie Beobachtung internationaler Medienberichte erlangt" worden. (z. B. Bescheide 26, 28, 29, 31)

**Beispiel.** (Bescheid 18)

Ein Asylwerber brachte Verfolgung durch hohe mongolische Politiker vor, da er einen Schmuggel durch diese aufgedeckt habe.

Feststellungen im Bescheid zur Situation im Herkunftsland beinhalten – von insgesamt 5,5 Seiten Herkunftslanddarstellung - nur eine halbe Seite zur Bekämpfung der Korruption. Dort wird angeführt, wer bei einer Good-Governance-Tagung Grußansprachen gehalten und wer teilgenommen hat; Zitat

aus dortigen Reden werden – irrelevanter Weise - angegeben, ohne Quelle. Zur politischen Situation (Wahlen 2004) lauten die Feststellungen wie folgt: "[Der Präsident der Mongolei...] forderte die Abgeordneten und den Ministerpräsidenten auf, im Interesse der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der Mongolei zusammenzuarbeiten und mit Verantwortungsgefühl für die Probleme der Menschen im Land an die Bildung der zukünftigen Koalitionsregierung zu gehen. [...] "Ikh Eysel" ist das mongolische Wort für Große Koalition und alle sind sich einig, diese Regierungsform, die zumindest für die nächsten vier Jahre Bestand haben soll, bietet Chancen und Risiken. [...] Abgeordneter der MDK und als Gesundheitsminister im Gespräch, meinte, die Mongolei würde in Zukunft noch mehr die Zusammenarbeit mit Amerika, aber auch mit Europa suchen, während die alte Regierung mehr auf Russland und China sowie auf die USA als strategischen "Nachbarn" gesetzt hat."

Weitere Feststellungen zur Situation in der Mongolei finden sich in Form von einer halben Seite zu Kultur, einer halben Seite zu Wirtschaftswachstum, eine Drittel Seite zu Privatisierung von Betrieben etc. Der Leiter einer dt. Justizanstalt wird zitiert im Sinne von "sichtbaren Veränderungen des mongolischen Strafvollzugs", ohne Angabe der Quelle und ohne Hinweis auf dessen – aktuelle - Fachkunde in Bezug auf das mongolische Strafvollzugswesen.

Quellen der Feststellungen werden insgesamt nicht angegeben, am Schluss der Feststellungen folgt eine pauschale Quellenangabe in Form von Internetlinks, jedoch ohne Angabe des Datums der Abfrage bzw. des verwendeten Berichts und der genauen Quelle (nur z. B. [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)).

#### **Beispiel:**

"Verfolgung aufgrund politischer bzw. ethnischer Zugehörigkeit durch staatliche Autoritäten kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen so gut wie ausgeschlossen werden. (Quelle: Botschaftsanfrage 03.03.99, UNHCR-Bericht 16.02.1999) Diese Information ist nach wie vor aktuell. [Anm.: keine Quelle]"

In manchen Bescheiden ist Herkunftslandinformation bzw. die daraus gezogenen Schlussfolgerungen in sich widersprüchlich:

#### **Beispiel:**

"Die Situation in Nigeria ist grundsätzlich ruhig, die Staatsgewalt (Polizei und Justiz) funktionsfähig." Gleichzeitig wurde festgestellt, dass "sog. Bürgerwehren [...] in einzelnen Bundesstaaten polizeiliche Aufgaben übernommen haben" und es "wiederholt zu religiös motivierten Auseinandersetzungen zwischen Christen und Moslems" und zwischen verfeindeten Volksgruppen kommt und das Militär zur Niederschlagung von Unruhen eingesetzt wurde.

Ein besonders krasse Beispiel stellt ein Bescheid dar, in welchem sich keinerlei Feststellungen zur Situation im Herkunftsland finden, während in der rechtlichen Beurteilung auf "der erkennenden Behörde vorliegende Information über die Herkunftsregion" verwiesen wird, aus welcher "sich eindeutig ergebe, ...". (Bescheid 21)

## **9. Beweiswürdigung.**

Die Bewertung der Beweisquellen bietet mangels Würdigung von Dokumenten seitens der Behörde und - mangels Gelegenheit der Asylwerber zur Stellungnahme im Wege des Parteienghörs - nur wenig Aussagekraft. In 30 der untersuchten 56 Verfahren (54 %) wurden die Quellen der Behörde als notorisches Amtswissen der Bescheidbegründung zugrunde gelegt, in 24 Verfahren (43 %) erfolgten dazu überhaupt keine Angaben.

#### **Textbaustein Amtswissen:**

"Bezüglich der von der ho. Behörde getätigten Feststellungen ist festzuhalten, dass diese Kenntnisse als notorisch vorzusetzen sind. Gemäß § 45 Abs. 1 AVG bedürfen nämlich Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind [...] keines Beweises. 'Offenkundig' ist eine Tatsache dann, wenn sie entweder 'allgemein bekannt' (notorisch) oder der Behörde im Zuge ihrer Amtstätigkeit bekannt und dadurch 'bei der Behörde notorisch' (amtsbekannt) geworden ist; 'allgemein bekannt' sind Tatsachen, die aus der alltäglichen Erfahrung eines Durchschnittsmenschen – ohne besondere Fachkenntnisse – hergeleitet werden können [...]. Zu den notorischen Tatsachen zählen auch Tatsachen, die in einer Vielzahl von Massenmedien in einer der Allgemeinheit zugänglichen Form über Wochen hin im Wesentlichen gleichlautend und oftmals wiederholt auch für einen Durchschnittsmenschen leicht

überprüfbar publiziert wurden, wobei sich die Allgemeinnotorietät nicht auf die bloße Verlautbarung beschränkt, sondern allgemein bekannt ist, dass die in den Massenmedien verbreiteten Tatsachen auch der Wahrheit entsprechen."

**Beispielfall:** (Bescheid 33)

Ein Beispiel für die Verwendung des Arguments "notorische Tatsache" ist folgender Fall:

Ein kurdischer Asylwerber aus der Türkei erzählte, er sei in der Polizeistation in X zwei- bis dreimal monatlich während einer Dauer von einem bis vier Tage festgehalten und mit Gummiknüppeln geschlagen worden. Weiters habe er zwei Tage nichts zu Essen bekommen. Ihm werde ein Naheverhältnis zur DEHAP unterstellt.

Zur Beweiswürdigung wird ausgeführt: "Die Angaben zum Reiseweg wurden schon von vielen Angehörigen der Volksgruppe des Antragstellers vor der ho. Behörde gemacht, wobei dazu ausgeführt werden muss, dass niemals konkrete Angaben zum Kontakt mit dem Schlepper, Ankunftsort in Österreich bzw. Details während der Fahrt oder zum LKW gemacht wurden, was für die Behörde ein Indiz ist, dass auch hier versucht wurde, den wahren Reiseweg zu verschleiern.

Die Darstellung zum Reiseweg ließ aufgrund der Unbestimmtheit und Unkonkretheit berechnete Zweifel offen und die Behörde konnte nicht feststellen, wie und wann [der Asylwerber] tatsächlich nach Österreich gelangte.

Um die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu erreichen, müssen vielmehr konkrete, gegen den Asylwerber selbst gerichtete Verfolgungshandlungen glaubhaft gemacht werden.

Hausdurchsuchungen bzw. Verhöre oder Befragungen allein sind regelmäßig noch keine Verfolgungshandlungen (VwGH [...]).

Die angeführten Feststellungen sind notorisch, entsprechen den der gängigen Judikatur zugrunde liegenden Länderfeststellungen und stammen aus den angeführten verlässlichen, unbedenklichen Quellen. [Textbaustein wie oben]"

In 35 Verfahren (62,5 %) wurde die Unglaubwürdigkeit des Antragstellers als tragende Begründung für die Abweisung herangezogen, wobei diese Würdigung jedoch in aller Regel auf gleichlautende Textbausteine (siehe dazu unten) und allgemein auf die "Lebenserfahrung" oder den persönlichen Eindruck der Behörde gestützt wurde. In nur 2 der insgesamt 56 untersuchten Bescheide (3,6 %) erfolgte eine ausführlichere einzelfallbezogene Würdigung der Schilderungen des Antragstellers. In 8 Verfahren (14,3 %) wurde den Asylwerbern im Bescheid Widersprüchlichkeit ihrer Aussagen vorgehalten, jedoch regelmäßig ohne den Asylwerber damit in einer der Einvernahmen konfrontiert zu haben und ohne im Bescheid die als Widerspruch gedeuteten Schilderungen zu präzisieren (siehe dazu auch unten). In 4 Verfahren wurde die Beurteilung der Unglaubwürdigkeit auf "gesteigertes Vorbringen" zwischen Erst- und Zweiteinvernahme gestützt. Dies, obwohl die Erläuternden Bemerkungen zu §§ 21 bis 24b ausführen: "Bei jeder weiteren Einvernahme können der Asylwerber und sein Rechtsberater weitere Tatsachen oder Beweismittel vorbringen und vorlegen."

Ergänzende Schilderungen in der zweiten Einvernahme werden – trotz der Kürze der Ersteinvernahme - vielfach bereits als "gesteigertes Vorbringen" betrachtet; selbst in jenen Fällen, in denen der Antragsteller plausible Gründe für diesen Umstand anführt.

**Beispiel:** (Bescheid 39)

Ein Asylwerber aus dem Kosovo gab an, psychisch krank zu sein und unter Depressionen zu leiden. Sein Vater und sein Onkel wurden im Krieg 1999 von den Serben umgebracht, er habe dem Druck im Kosovo nicht mehr standgehalten und habe auf Grund seiner psychischen Probleme Angst gehabt, von diesem Vorfall zu erzählen.

Ohne weitere Abklärung des psychischen Zustands des Asylwerbers hielt die Asylbehörde dem Antragsteller im Bescheid vor, den Angaben eines Asylwerbers sei "bei seiner ersten Befragung im Verwaltungsverfahren grundsätzlich größere Glaubwürdigkeit beizumessen als dem späteren Vorbringen. [...]"

Der Antragsteller wurde zu Beginn der Einvernahme zu seinen Fluchtgründen aufgefordert, alle Gründe anzuführen, weshalb er sein Heimatland verlassen hätte und weshalb er in Österreich einen Asylantrag stellte.

Allein diese Aufforderung an einen Antragsteller erfordert wohl ein wie bereits oben ausgeführtes erwartetes Verhalten und Vorbringen eines Asylwerbers."

In den untersuchten Bescheiden fanden sich auch aktenwidrige Beweiswürdigungen in Form von nicht tatsächlich stattgefundenen Vorhalten in der Einvernahme und Aussagen, die vom Asylwerber gar nicht tatsächlich getätigt wurden.

**Beispiel:** (Bescheid 5)

Einem Asylwerber wird im Bescheid unter dem Titel "Beweiswürdigung" vorgehalten: "Für die hypothetische Annahme der Richtigkeit wurde die innerstaatliche Fluchtalternative seitens der erkennenden Behörde trotzdem geprüft und auch vorgehalten, welche vom Ast als nicht gegeben abgetan wurde, allerdings mit absolut untauglichen Mitteln, die nicht geeignet sind, seinem Vorbringen mehr Glaubwürdigkeit zu verleihen." Den Einvernahmeprotokollen ist jedoch keinerlei Vorhalt zum Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative zu entnehmen. Daher konnte einem solchen Vorhalt der Behörde vom Asylwerber auch nichts entgegengehalten werden. Die Beweiswürdigung der Erstaufnahmestelle wurde damit auf Basis von Aussagen getroffen, die der Asylwerber gar nicht getätigt hat.

**Beispiel:** (Bescheid 57)

In einem weiteren Bescheid wird dem Antragsteller in der Beweiswürdigung vorgehalten: "Im gegenständlichen Fall wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller seine Rolle in der Partei nur rudimentär schildern kann und sich in seinem Vorbringen keine Hinweise finden, dass er einer politisch motivierten Festnahme ausgesetzt wäre." Tatsächlich hat der Asylwerber aber nie behauptet, Mitglied einer politischen Partei zu sein und wurde hierzu folglich auch gar nicht befragt. Dennoch wird ihm die Glaubwürdigkeit mit diesem Argument abgesprochen.

Die Beweiswürdigung war in manchen Fällen in sich widersprüchlich. Zum einen wurden die Aussagen des Asylwerbers als unglaubwürdig deklariert, andererseits aber das "Vorbringen [...] der rechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt." (Bescheid 36)

Neben dem dominierenden Argument der Unglaubwürdigkeit des Asylwerbers für die Abweisung wird in nur 18 Bescheiden eine Beurteilung der Fluchtgründe durchgeführt (32 %), hiervon wird in 15 Verfahren (27 %) als Abweisungsgrund das Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative herangezogen und/ oder nichtstaatliche Verfolgung als nicht asylrelevant eingestuft. In 11 Bescheiden (20 %) wurde neben der Unglaubwürdigkeit als "Eventualbegründung" nichtstaatliche Verfolgung und/ oder innerstaatliche Fluchtalternative als Abweisungsgrund herangezogen, in zwei Verfahren die fehlende zeitliche Aktualität der Verfolgung.

Somit verbleiben lediglich 5 Bescheide (9 %), in welchen sich die Begründung für die Abweisung des Antrags auf den Flüchtlingsbegriff (Verfolgung, wohlbegründete Furcht, Intensität Vorliegen eines GFK-Grundes) bezieht.

Zur Beurteilung der Glaubwürdigung werden regelmäßig Textbausteine verwendet. Verwendung findet dabei einerseits die wiederkehrende Formulierung, beim Vorbringen des Asylwerbers handle es sich um ein "vages, formularmäßig vorgetragenes und auf keinerlei Beweismittel gestütztes Gedankengebäude [...], welches augenscheinlich keine Basis in der erlebten Wirklichkeit seines Lebens hatte." Auch andere Ausführungen zur Begründung der Unglaubwürdigkeit eines Asylwerbers finden sich in deckungsgleicher Form in einer Reihe von Bescheiden wieder, ohne die darin enthaltenen Vorhalte mit dem individuellen Verfahren in Zusammenhang zu bringen.

Einem anderen Asylwerber wird vorgehalten, ihm werde "kein Glauben geschenkt, weil es dem Amtswissen widerspricht, in sich widersprüchlich ist und der allgemeinen Lebenserfahrung widerspricht" (Bescheid 36) Worin die Widersprüchlichkeit der Aussagen liegt, inwiefern sie dem "Amtswissen" und der "allgemeinen Lebenserfahrung" widersprechen, wurde in der Beweiswürdigung nicht angeführt.

**Textbaustein zur Glaubwürdigkeit:** (z. B. Bescheide 18, 21, 22)

Im Verfahren nach dem Asylgesetz ist es unabdingbare Voraussetzung für die Bewertung des Vorbringens eines Asylwerbers zu den Fluchtgründen als glaubhaft, dass der Antragsteller nicht bloß eine 'leere' Rahmengeschichte im Zuge der Einvernahme vorbringt, ohne diese durch das Vorbringen zu Details, Interaktionen, glaubhaften Emotionen etc. zu substantiieren und 'mit Leben zu erfüllen'.

Da in einem Asylverfahren unzweifelhaft die niederschriftliche Aussage eines Antragstellers vor den Asylbehörden die zentrale Erkenntnisquelle für die Entscheidung darstellt, reicht es keinesfalls aus, dass der Asylwerber lediglich nicht zu widerlegende Behauptungen aufstellt, welche - oftmals aufgrund zu geringer 'Öffentlichkeitswirksamkeit' oder 'Drittwirkung' - einer Verifizierung nicht zugänglich sind.

Vielmehr sind Aussagen des Antragstellers zu seinen Fluchtgründen und zum Fluchtweg daran zu messen, wie eine durchschnittliche 'Maßfigur' über tatsächlich persönlich erlebte Sachverhalte berichten würde.

Die Wiedergabe von tatsächlich erlebten Umständen bzw. Ereignissen zeichnet sich jedoch gerade dadurch aus, dass man nicht lediglich objektive Rahmenbedingungen darlegt, sondern entspricht es vielmehr der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Menschen über persönlich Erlebtes detailreich, oft weit schweifend unter Angabe der eigenen Gefühle bzw. unter spontaner Rückerinnerung an auch oft unwesentliche Details oder Nebenumstände berichten.

Weiter ist die Darlegung von persönlich erlebten Umständen dadurch gekennzeichnet, dass man beim Vorbringen der eigenen 'Lebensgeschichte' vor allem sich selbst in die präsentierte Rahmengeschichte dergestalt einbaut, dass man die eigenen Emotionen bzw. die eigene Erlebniswahrnehmung zu erklären versucht, sich allenfalls selbst beim Erzählen emotionalisiert zeigt, bzw. jedenfalls Handlungsabläufe bzw. die Kommunikation und Interaktion zwischen den handelnden Personen der Geschichte darlegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um wichtige Ereignisse im Leben eines Menschen handelt, die oftmals das eigene Schicksal oder einen Lebensweg dergestalt verändern, dass man sich letztendlich dazu veranlasst sieht, sein Heimatland oder das Land des letzten Aufenthalts deshalb 'fluchtartig' zu verlassen."

Solcherart werden Bescheide mit allgemeinen Ausführungen gefüllt, ohne dass hieraus tatsächlich etwas für die Glaubwürdigkeit und Asylrelevanz des Asylwerbers im Einzelfall gewonnen werden kann. Es wird regelmäßig nicht ausgeführt, in welcher Hinsicht der Asylwerber die an die Glaubwürdigkeit gestellten Anforderungen nicht erfüllt hat.

#### **Beispielfall:** (Bescheid 22)

Nach soeben zitiertem Textbaustein wurde zum konkreten Asylverfahren lediglich folgendes ausgeführt:

"Die Antragstellerin wurde aufgefordert, alle Gründe anzuführen, weshalb sie ihr Heimatland verlassen und weshalb sie in Österreich einen Asylantrag gestellt hat.

Allein diese Aufforderung an einen Antragsteller erfordert wohl ein wie bereits oben angeführtes erwartetes Verhalten und Vorbringen eines Asylwerbers.

Im konkreten Fall vermochte die Ast. jedoch diesen Voraussetzungen für die Qualifizierung eines Erlebnisberichtes nicht entsprechen."

Ein anderer, regelmäßig wiederkehrender Textbaustein betreffend die Anforderungen an die Glaubwürdigkeit lautet wie folgt:

#### **Textbaustein Glaubwürdigkeit:** (z. B. Bescheid 25)

"Nach Erfahrung des Bundesasylamtes als erkennende Behörde kommt dem schemenhaften Vorbringen von Asylwerbern, die vorgeben auf den für Schlepperorganisationen typischen Wegen und mit dem in diesen Fällen zu beobachtenden formularmäßigen Vorbringen nach Österreich eingereist zu sein, nur geringe Bedeutung zu. [...]

Die Ausführungen des Ast. zur Bedrohungssituation sind nicht glaubhaft, der Ast. hat lediglich ein Konstrukt präsentiert, das eine Nähe zu asylrelevanten Sachverhaltselementen dartun soll. [...] Insbesondere ist festzuhalten, dass sich diese Beurteilung im Rahmen der Beweiswürdigung 'quasi aufgedrängt' hat und für die erkennende Behörde unmittelbar einsichtig war."

Dem Asylwerber wird im Bescheid in der Folge vorgehalten, "trotz der umfassenden Manuduktion hinsichtlich einiger der allgemeinen Lebenserfahrung entspringenden Voraussetzungen für die Bewertung eines Vorbringens als glaubhaft, lediglich die Eckpunkte einer Fluchtgeschichte präsentiert zu haben." Eine derartige "Manuduktion" ist jedoch aus dem Einvernahmeprotokoll nicht erkennbar, noch erfolgte eine detaillierte Befragung des Asylwerbers.

Dem Asylwerber wird vorgehalten, seine Fluchtgründe "im Laufe des Verfahrens unterschiedlich oder sogar widersprüchlich" dargestellt und "maßgebliche Tatsachen erst sehr spät im Laufe des Asylverfahrens" vorgebracht zu haben - ohne Angabe, worin diese widersprüchlichen Tatsachen bestehen sollen. Ein "gesteigertes Vorbringen" ist den Einvernahmeprotokollen nicht zu entnehmen und führt auch die Behörde nicht aus, worin dieses bestehen soll. Als weiteres Argument für die Beurteilung als unglaubwürdig wird die Schilderung zum Reiseweg herangezogen.

Die Beweiswürdigung ist vielfach unschlüssig und/ oder stützt sich pauschal auf die "allgemeine Lebenserfahrung". Einem kosovarischen Asylwerber, welcher 1997 in Deutschland am Asyl angesucht hatte und 2001 abgeschoben wurde, wurde beispielsweise vorgehalten, angesichts der von ihm geschilderten Probleme "wäre er mit Sicherheit nicht im Jahre 2001 in den Kosovo zurückgekehrt" und daraus die Unglaubwürdigkeit gefolgert. (Bescheid 21)

**Beispiel:** (Bescheid 23)

Eine Asylwerberin aus der Mongolei, die als Fluchtgründe häusliche Gewalt und mehrmalige Vergewaltigung angab, wurde weiter vom männlichen Referenten einvernommen. Erst 2 Seiten Niederschrift später wurde die Asylwerberin auf das Recht aufmerksam gemacht, die Einvernahme durch eine weibliche Beamtin fortzusetzen. Die Asylwerberin gab an, sich bei der zuletzt stattgefundenen Vergewaltigung mit Hilfe eines Bügeleisens zur Wehr gesetzt zu haben und für diesen 'Angriff' auf ihren Ehegatten wegen Körperverletzung angeklagt zu werden. Sie gab weiters an, in der Mongolei würden Frauen unterdrückt und geschlagen, werde dies aber als private Familienangelegenheit genommen und nicht verfolgt. Am russischen Konsulat habe sie in der Folge ein Visum beantragt und sei Richtung Russland ausgereist. An der russischen Grenze sei sie zwar kontrolliert worden, jedoch würden sich die Beamten dort eher um die Kontrolle der Waren als um die Personenkontrolle kümmern.

Im Laufe der Einvernahme wies die Asylwerberin auf Kopfschmerzen, Schlafstörungen und Depressionen hin. Dazu erfolgte am Ende der Einvernahme lediglich die Protokollierung: "Mir wird zur Kenntnis gebracht, dass ich bei gesundheitlichen Problemen jederzeit die medizinische Versorgung in der Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen in Anspruch nehmen kann." In der Folge wird der Asylwerberin "zur Kenntnis gebracht", dass beabsichtigt ist, den Asylantrag abzuweisen und dass sie sich am [...] im Haus 13 der Betreuungseinrichtung Traiskirchen, Info Point, einfinden kann, um von der Rückkehrberatung gem. § 40a AsylG Gebrauch zu machen."

In der Bescheidbegründung wird der Antragstellerin als Unglaubwürdigkeit ausgelegt, dass sie am Beginn der Einvernahme "ruhig und gefasst" war und "bei den Vorhalten kaum Regungen" gezeigt habe. Weiters sei unglaubwürdig, dass sie nicht schon nach der ersten Vergewaltigung geflohen sei. Der Ehegatte der Asylwerberin sei "wegen eines nicht näher bezeichneten Verbrechens in Haft gewesen", zum Grund für dessen Inhaftierung (vor den geschilderten Vorfällen) wurde die Antragstellerin jedoch gar nicht befragt. Es sei außerdem, so die Behörde, "schwer nachzuvollziehen, dass die ASt. angesichts einer angeblich drohenden gerichtlichen Verurteilung das Risiko in Kauf nimmt, legal und mit Visum aus dem Land auszureisen." Die Angaben seien "mit den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht in Einklang zu bringen und aus diesem Grund unglaubwürdig." Dabei übersah die Behörde, dass das fragliche Visum von der russischen Botschaft ausgestellt wurde (nicht vom Heimatstaat). Ebenso wurde die Erklärung der Asylwerberin ignoriert und ein Sachverhalt nach den "Erfahrungen des täglichen Lebens" als unglaubwürdig eingestuft, der in Österreich genauso stattgefunden haben könnte.

Die Behörde gelangt zu folgenden Feststellungen: "Die ASt. stellte beim Bundesasylamt einen Asylantrag, den sie mit Verfolgung durch ihren Ehemann und dessen Freund aus privaten Motiven und einer drohenden gerichtlichen Verurteilung begründet. Die Vorbringen der ASt. sind nicht glaubwürdig."

Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit wird häufig auch auf den fehlenden Identitätsnachweis und ungenaue Angaben zum Fluchtweg gestützt. (z. B. Bescheide 19, 33)

**Beispielfall:** (Bescheid 33)

Einem kurdischen Asylwerber aus der Türkei wurde in der Beweiswürdigung vorgehalten: "Die Angaben zum Reiseweg wurden schon von vielen Angehörigen der Volksgruppe des Antragstellers vor der ho. Behörde gemacht, wobei dazu ausgeführt werden muss, dass niemals konkrete Angaben zum Kontakt mit dem Schlepper, Ankunftsort in Österreich bzw. Details während der Fahrt oder zum LKW gemacht wurden, was für die Behörde ein Indiz ist, dass auch hier versucht wurde, den wahren Reiseweg zu verschleiern.

Die Darstellung zum Reiseweg ließ aufgrund der Unbestimmtheit und Unkonkretheit berechnete Zweifel offen und die Behörde konnte nicht feststellen, wie und wann [der Asylwerber] tatsächlich nach Österreich gelangte."

Regelmäßig wird das individuelle Vorbringen des Asylwerbers nicht gewürdigt, sondern die Abweisung allgemein auf die Herkunftslandsituation gestützt, welche regelmäßig keinen Bezug zum Vorbringen des Asylwerbers hat und auf nicht aktuelle Quellen sowie nicht öffentlich zugängliche UBAS-Bescheide gestützt ist (siehe zuvor).

**Beispiel:** (Bescheid 3)

Auffallend war auch ein Verfahren mit folgenden bemerkenswerten Feststellungen: Nach zwei Seiten Feststellungen zur Situation im Herkunftsland unter Angabe von lediglich 2 Quellen, davon einer aus 1999 und einer weiteren aus 2001, welche sich nicht auf die von der Asylwerberin vorgebrachten Fluchtgründe bezogen, wurde festgestellt: "Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Vernehmung des Antragstellers. Auf die Glaubwürdigkeit der Angaben wird mangels Asylrelevanz nicht eingegangen." Die Feststellungen der Behörde sind damit aktenwidrig, da sich diese in keiner Weise auf die Vernehmung der Antragstellerin stützten. Außerdem beging die Erstaufnahmestelle einen Verfahrensfehler, indem sie meinte, die vorgebrachten Fluchtgründe keiner Beweiswürdigung unterziehen zu müssen.

In der Beweiswürdigung wird auf Ergebnisse eines nicht nachvollziehbaren Ermittlungsverfahrens Bezug genommen, das in den gänzlich allgemein gehaltenen Feststellungen keinerlei Deckung findet. (z. B. Bescheide 18, 26)

**Beispiel:** (Bescheid 26)

Einem Asylwerber wird in der rechtlichen Begründung zum Spruchpunkt II (Refoulementschutz) vorgehalten, seine Familie verfüge über eine Landwirtschaft und es bestehe daher keine Existenzbedrohung. Der Asylwerber wird in der rechtlichen Begründung weiters zitiert, er habe angegeben, "bislang selbständig als Landwirt gearbeitet zu haben."

Keinem der im Bescheid vollständig wiedergegebenen Einvernahmeprotokolle ist jedoch eine Befragung des Asylwerbers zu derartigen Fragen zu entnehmen und wurden dazu auch keine Feststellungen getroffen.

Weiters wird dem Asylwerber vorgehalten, seine Angehörigen hätten "nach wie vor offensichtlich ohne relevante Probleme" im Heimatland gelebt. Auch hierzu wurden keine entsprechenden Feststellungen getroffen und findet sich auch kein Hinweis auf eine diesbezügliche Befragung in den Einvernahmeprotokollen.

**Beispiel.** (Bescheid 19)

Ein Asylwerber brachte vor, als Angehöriger des Stammes der Ibo von der OPC bedroht zu sein, wobei es um das Grundstück der Familie des AW ging. Der Asylwerber zeigte Narben am Kinn und brachte vor, bei einem Angriff der OPC auf ihn schwere Verletzungen am Hinterkopf, Stirn, Kiefer und Zunge erlitten zu haben.

Eine medizinische Untersuchung dieser Verletzungen zur Verifizierung der Angaben des Asylwerbers wurde nicht eingeleitet.

Sein Aberglaube in "juju", wonach er von der OPC durch Zauber gefunden werden könnte, wurde von der Asylbehörde lächerlich gemacht ("übersteigen doch zu einem gewissen Ausmaß die Vorstellungskraft eines vernünftig und nach dem Maß der Allgemeinheit, normal denkenden Menschen."). Die vorliegenden Berichte über den verbreiteten Glauben in "juju" in Nigeria wurden von der Behörde nicht einbezogen, sondern erst in der Berufung vorgelegt.

Der Bescheid ist einer der wenigen, in welchen sich überhaupt auf das individuelle Vorbringen des Asylwerbers bezogene Feststellungen finden. In weitgehend dem UK Home Office entnommenen Berichten werden die gewaltsamen Übergriffe der OPC und die offenkundig massiven Schwierigkeiten der Polizei bei deren Hintanhaltung ausgeführt. Dennoch wird dem Asylwerber bei der Beweiswürdigung vorgehalten, "offenkundig realitätswidrige Inhalte" vorgebracht zu haben.

Interessant ist die häufige Protokollierung, wonach der Asylwerber "keine ersichtlichen (?) Beweise" in Vorlage gebracht habe. (z. B. Bescheide 19, 26, 20, 21) Ebenso fanden sich unter den untersuchten Bescheiden solche, wo trotz Vorlage von Dokumenten festgestellt wurde, es seien "keine Beweismittel" in Vorlage gebracht worden. (z. B. Bescheid 22)

## 10. Verfahrensrecht allgemein.

Allgemein festzustellen ist eine regelmäßige Vermischung der Bescheidbestandteile Feststellungen, Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung. (z. B. Bescheid 19 – Feststellungen und rechtliche Beurteilung, z. B. Bescheid 33 – Beweiswürdigung – rechtliche Beurteilung,) In einem Fall wurde die rechtliche Beurteilung vor (!) der Beweiswürdigung vorgenommen. (Bescheid 36)

**Beispiel:** (alle Kosovo-Bescheide)

In einer ganzen Reihe von Bescheiden wird bei den Feststellungen seitenlang (Allgemeines) zur Situation im Herkunftsland (zur Qualität siehe zuvor) ausgeführt und anschließend unter der Überschrift "Folgerungen" ausgeführt, "vorbehaltlich weiteren Vorbringens" bestehe daher im Falle der Rückkehr kein Risiko und erkenne die Behörde auch keine lebensbedrohliche Notlage, die eine Gefahr der unmenschlichen Behandlung des Asylwerbers indizieren würde. Nach dieser Folgerung wird neuerlich Herkunftslandinformation angeführt unter dem Titel "Zur jüngsten Entwicklung im [...]" wird Folgendes festgestellt." Anschließend daran wird wiederum ausgeführt, warum eine Rückkehr des Asylwerbers ins Heimatland daher möglich sei: "Es konnte unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände nicht festgestellt werden, dass der Ast. im Falle einer Rückkehr [...] dort der Gefahr einer Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung iSd GFK ausgesetzt ist.

Weiters konnte unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände nicht festgestellt werden, dass der Ast. im Falle einer Zurückweisung, Zurück- oder Abschiebung nach [...] einer Gefahr im Sinne des § 57 FrG ausgesetzt wäre.

Es existieren unter Berücksichtigung aller bekannten Tatsachen keine Umstände, welche einer Ausweisung des Ast. aus dem Bundesgebiet der Republik Österreich entgegen stünden."

Erst im Anschluss an die, solcherart bereits erfolgte rechtliche Beurteilung, wird die Beweiswürdigung vorgenommen, welche sich auf den Hinweis erschöpft, dass die Behörde dem Amtswissen größere Glaubwürdigkeit schenke, "weil dieses aus verlässlichen aktuellen und unbedenklichen Quellen stammt, deren Inhalt schlüssig und widerspruchsfrei ist." (Zur Aktualität und Schlüssigkeit der Beweisquellen siehe oben unter 6. und 8.)

Im Anschluss daran erst folgt der Abschnitt der rechtlichen Begründung, in aller Regel durch wiederkehrende Textbausteine allgemeiner Art zum Flüchtlingsbegriff (zu Spruchpunkt I.), zu § 8 AsylG und § 57 FrG (betreffend Spruchpunkt II.) sowie gleichlautende Textbausteine in unterschiedlicher Zusammensetzung zu Spruchpunkt III. (siehe dazu zum Pkt. Ausweisung)

## 11. Rechtliche Beurteilung.

Generell auffallend ist die häufige Verwendung von "Eventual-Begründungen" in einer Reihe von Bescheiden. Während zunächst die Unglaubwürdigkeit des Asylwerbers postuliert wird, folgt anschließend dennoch die Erörterung der "mangelnden Asylrelevanz des Vorbringens", z. B. als nichtstaatliche Verfolgung: "Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass das Vorbringen des Ast. den Tatsachen entsprechen würde, so ist hiezu folgendes anzuführen." (z. B. Bescheide 21, 22)

In einer Reihe von Bescheiden wurde der Asylwerber zwar als glaubwürdig erachtet und ausgeführt, sein Vorbringen werde "der weiteren Beurteilung zu Grunde gelegt". In der Folge wird in der rechtlichen Beurteilung jedoch keinerlei Bezug auf dieses Vorbringen, insbesondere **keine Prüfung der GFK-Gründe** für die Verfolgungshandlung vorgenommen.

**Beispiel:** (Bescheid 33)

Ein kurdischer Asylwerber aus der Türkei erzählte, er sei in der Polizeistation X in X zwei- bis dreimal monatlich während einer Dauer von einem bis vier Tage festgehalten und mit Gummiknüppeln geschlagen worden. Weiters habe er zwei Tage nichts zu Essen bekommen. Ihm werde ein Naheverhältnis zur DEHAP unterstellt.

Nach diesen Schilderungen wurde dem Asylwerber vorgehalten: "Die Behauptung Angehöriger der kurdischen Volksgruppe zu sein, ist nicht geeignet eine Asylgewährung zu rechtfertigen (vgl. Erk des VwGH v. 23.5.1995, Zl. 94/20/0816). [...] Allgemeine geringfügige Benachteiligungen, die noch nicht das Ausmaß einer Gruppenverfolgung angenommen haben, richten sich nicht speziell gegen den Antragsteller und können daher nicht zur Gewährung von Asyl führen.

Hausdurchsuchungen bzw. Verhöre oder Befragungen allein sind regelmäßig noch keine Verfolgungshandlungen (VwGH [...])."

Die Feststellungen beinhalten folgenden – aktenwidrigen – Satz: "XX führt allgemeine Benachteiligungen seiner Ethnie an. Konkrete, gegen XX gerichtete Maßnahmen sind seinem Vorbringen nicht zu entnehmen."

In der rechtlichen Begründung wird das Vorbringen des Asylwerbers – in Verkennung seiner Angaben zur individuellen Verfolgung - wie folgt abgehandelt:

"Soweit [der Asylwerber] geltend macht, Angehöriger der kurdischen Volksgruppe zu sein, so ist darauf hinzuweisen, dass seine Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Volksgruppe allein

sowie deren schlechte allgemeine Situation nicht geeignet ist, eine Asylgewährung zu rechtfertigen [...]. Nachteile, die auf die allgemeinen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Lebensbedingungen in einem Staat zurückzuführen sind, stellen keine Verfolgung im Sinne des AsylG dar [...]."

Vielfach findet sich im Bescheid neben Ausführungen zur – angeblichen Unglaubwürdigkeit des Asylwerbers - die Begründung "nicht asylrelevant", ohne jegliche rechtliche Subsumption des vom Asylwerber geschilderten Sachverhalts unter den Flüchtlingsbegriff der GFK. Es wird in der rechtlichen Beurteilung nicht geprüft, ob die Fluchtgründe die Elemente des Flüchtlingsbegriffs erfüllen, sondern wird das Nichtvorliegen von asylrelevanten Gründen lediglich "postuliert":

**Beispiel:** (Bescheid 36)

"Der ASt. behauptete XX verlassen zu haben, weil der ASt. [Antragsteller] dort bei der XX Gruppe tätig war, welche gegen den Kommunismus gewesen ist. Weiters kämpfte der ASt. gegen die Einführung der Russischen Sprache als Staatssprache.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die (!) ASt. im Falle einer Rückkehr nach XX aus Gründen seiner (!) Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung einer Verfolgung bzw. einer Gefahr im Sinne des § 57 FrG ausgesetzt sind. Es besteht kein Ausweisungshindernis."

Im konkreten Bescheid wurde erst nach dieser rechtlichen Beurteilung die Beweiswürdigung ausgeführt.

In sämtlichen untersuchten Bescheiden zu Asylwerbern aus dem Kosovo basiert die abweisende Entscheidung letztlich allein darauf, dass der Antragsteller nicht einer der Volksgruppen angehört, auf welche sich das UNHCR- Positionspapier vom 31.08.2004 bezieht. Bei bestimmten Personengruppen hat sich UNHCR derzeit (generell) gegen eine zwangsweise Rückkehr gefährdeter Personen ausgesprochen und empfiehlt, Angehörige gefährdeter Minderheiten - darunter (!) Serben, Roma, Ashkali und Ägypter - auch dann nicht unter Zwang zurückzuführen, wenn ihre Asylanträge abgelehnt wurden. (z. B. Bescheide 10, 11, 12, 13, 14, 21, 22, 24, 26, 28 usw.)

**Beispiel.** (Bescheid 24)

Ein kosovarischer Asylwerber brachte vor, er werde aufgrund seiner dunklen Hautfarbe für einen Angehörigen der Volksgruppe der Roma gehalten und sei aus diesem Grunde Übergriffen von Angehörigen der albanischen Volksgruppe ausgesetzt. Er zeigte dem Referenten ringförmige Narben an beiden Unterschenkeln von einem dieser Übergriffe, bei denen er mit einem Seil an einem Baum aufgehängt worden sei.

Am Ende der ersten Einvernahme wird dem Asylwerber "zur Kenntnis gebracht, dass ich mich am [...] im Haus 13 der Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, Info Point, einfinden kann, um von der Rückkehrberatung gem. § 40a AsylG Gebrauch zu machen."

Eine medizinische Beurteilung der Verletzungsfolgen wurde von der Behörde nicht veranlasst.

Die Behörde gelangte zur Überzeugung, dass das Vorbringen glaubwürdig ist und führt im Laufe der 16-seitigen Darstellung zur allgemeinen Herkunftslandinformation an: "UNHCR vertritt weiterhin die Auffassung, dass den Angehörigen aller Minderheiten (Serben, Roma, Ashkali, Ägypter) weiterhin Asyl gewährt werden sollte [...]." Dennoch wurde der Asylantrag mit der - in allen untersuchten Bescheiden betreffend Kosovo - gleichlautenden Begründung abgewiesen: "Von den Kosovo-Albanern kann die überwiegende Mehrheit ohne individuelle Schutzprobleme in den Kosovo zurückkehren." Auf das, als glaubwürdig festgestellte Vorbringen, ihm werde aufgrund seiner dunkleren Hautfarbe unterstellt, der Volksgruppe der Roma anzugehören, ging die Behörde mit keinem Satz ein.

Unabhängig von der fehlenden rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts im Rahmen der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft, wurde auch bei der Refoulementprüfung in keiner Weise auf den Einzelfall eingegangen, sondern die - in allen Kosovo-Bescheiden gleichlautenden - Ausführungen getätigt. "Das Bestehen einer Gefährdungssituation iSd § 57 (2) FrG wurde bereits unter Spruchpunkt I geprüft und verneint."

**Beispiel:** (Bescheid 29)

Auch in Verfahren, wo vom Asylwerber die Mitgliedschaft in einer politischen Gruppierung und Verfolgungshandlungen durch eine andere Gruppierung angegeben wurden, wurde der Asylwerber weder nach einem möglichen Zusammenhang zwischen seiner politischen Gesinnung und der Verfolgungshandlung befragt, noch ein diesbezügliches Ermittlungsverfahren durchgeführt, noch in der rechtlichen Begründung darauf eingegangen.

Ein wiederkehrender Textbaustein in jenen Fällen, in welchen der Asylwerber Bedrohung bzw. Gefährdung seitens **nichtstaatlicher Verfolger** angab, lautet, der Asylwerber habe nicht vorgebracht dass der Staat diese Maßnahmen gebilligt habe. Dabei müsse erwähnt werden, "dass auch nicht verlangt werden kann, dass ein Staat in jedem Fall in der Lage sein muss, alle möglichen Angriffe Dritter präventiv zu verhindern." "ein lückenloser Schutz vor privater Gefährdung" könne "naturgemäß nicht gewährleistet werden, weshalb dem Fehlen eines solchen auch keine Asylrelevanz" zukomme. Trotz häufiger Verwendung des Arguments der nicht asylrelevanten nichtstaatlichen Verfolgung in 25 von 56 Bescheiden (44 % der Bescheide) fand keine tatsächliche Auseinandersetzung mit der Schutzfähigkeit des Heimatstaates statt. (z. B. Bescheide 26, 28, 31)

**Beispiel:** (Bescheid 19)

Einem nigerianischen Asylwerber wird im Bescheid vorgehalten: "Übergriffe durch Private stellen auch in Ihrem Heimatland strafbare Handlungen dar", eine "Billigung dieser Übergriffe durch die Behörden des Heimatstaates kann daraus nicht erkannt werden. Der Ast. hat auch nicht dargetan, dass diese Übergriffe von den Behörden seines Heimatlandes geduldet wurden oder dass der Ast. keinen Schutz erhalten hätte."

Festgestellt wird einerseits, dass die potentiellen Gefahren grundsätzlich alle Einwohner einer Region gleichermaßen treffen und die GFK nicht dazu diene, vor allgemeinen Unglücksfolgen zu bewahren, auch wenn diese durch Krieg, Bürgerkrieg, Revolution oder sonstige Unruhen hervorgerufen werden, andererseits stützt sich der Bescheid auf die Behauptung, der Heimatstaat sei willens und in der Lage, den Asylwerber zu schützen.

Übergriffe der Polizei werden als bedauerliche Fehlleistung Einzelner qualifiziert:

**Beispiel:** (Bescheid 18)

"Wenn Amnesty International von einem Übergriff der Polizei bei einem Sitzstreik von Bauern in Ulaanbaatar berichtet, bei dem vier Personen misshandelt wurden und zwei davon im Krankenhaus behandelt werden mussten [Anm. keine Angabe der Quelle] kann man diese erfolgten Misshandlungen nur als bedauerliche Fehlleistung von Einzelnen, nicht jedoch als staatliche oder staatlich integrierte Verfolgung sehen."

Die erforderliche **Aktualität der Gefährdung** wurde von der Behörde missverstanden, indem unzutreffender Weise argumentiert wurde, die Verfolgung müsse bis zur Ausreise andauert haben. Die Erstaufnahmestellen verneinten in Fällen, in denen sich der Antragsteller vor seiner Flucht versteckt hielt, die Aktualität der Verfolgung.

**Beispiel:** (Bescheid 21)

"Sollte der Ast zwar Verfolgungshandlungen in seinem Heimatland ausgesetzt gewesen sein, so dauerten diese aber nicht bis zu seiner Ausreise an."

Das Vorliegen einer "**innerstaatlichen Fluchtalternative**" wurde generell vorgehalten, ohne den Ort der vermeintlichen Sicherheit zu konkretisieren; selbst in Fällen, in denen die Verfolgung vom Staat ausging oder von diesem geduldet wurde. Sofern in einer der Einvernahmen ein Vorhalt in dieser Richtung gemacht wurde, bezog er sich auf die Vergangenheit und wurde nicht zukunftsgerichtet auf die Frage gerichtet, ob der/ die AsylwerberIn – im Zeitpunkt der Entscheidung – ohne Gefährdung zurückkehren könnte. Systematisch wurde der Fehler gemacht, die innerstaatliche Fluchtalternative heranzuziehen, ohne sich zuvor mit der Flüchtlingseigenschaft befasst zu haben, obwohl der Vorhalt des Bestehens einer Fluchtalternative die Bejahung der Flüchtlingseigenschaft logisch voraussetzt.

**Beispiel:** (Bescheid 18)

"Die Monolgei ist 1,57 Mio km<sup>2</sup> groß und hat eine geringe Bevölkerungsdichte", "bei der enormen Ausdehnung des Landes kann jedenfalls von einer innerstaatliche Fluchtalternative ausgegangen werden."

Auf Vorbringen der Asylwerber hinsichtlich der Möglichkeit, "in einem anderen Landesteil Zuflucht zu suchen", wurde, sofern der Vorhalt überhaupt an den Asylwerber herangetragen wurde, sowohl in der Einvernahme als auch in der Bescheidbegründung - nicht eingegangen. (z. B. Bescheid 25)

**Beispiel:** (Bescheide 1, 2)

Im Fall eines nigerianischen Asylwerbers wurde die nichtstaatliche Fluchtalternative wie folgt begründet: "Beispielsweise steht es einem von privater Seite Verfolgten offen, in der Millionenstadt Lagos (in der Zone Lagos und Umgebung leben über 12 Millionen Menschen) – allenfalls unter Annahme einer anderen Identität – unterzutauchen bzw. sicher zu leben. In Nigeria besteht kein staatliches Meldewesen." Die wortgleiche Begründung fand sich in einem weiteren untersuchten Bescheid.

Teilweise wird in den Feststellungen zur Situation im Herkunftsland ausführlich zum Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative – wenngleich nicht individuell im Einzelfall - ausgeführt, in der rechtlichen Beurteilung jedoch nicht darauf eingegangen.

Indiziell für die Verwendung von Textbausteinen ist, dass vielfach auch bei Antragstellerinnen im Bescheid weitgehend von "dem Antragsteller" die Rede ist. (z. B. Bescheide 20, 22)

Der Verfolgungsgrund "**soziale Gruppe**" scheint den Referenten der Erstaufnahmestellen fremd zu sein.

**Beispielfall:** (Einvernahmeprotokoll 59)

Eine Asylwerberin aus Aserbaidschan gab als Fluchtgrund Zwangsverheiratung an. Die Rechtsvertreterin brachte zur Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe vor und verwies auf einschlägige Judikatur von UBAS und Verwaltungsgerichtshof betreffend die asylrechtliche Relevanz von Zwangsverheiratungen. Im Protokoll wurde dies wie folgt festgehalten:

"Anmerkung Referent aufgrund Belehrung des Flüchtlingsberaters: Es gibt bereits für diverse Länder Judikatur zu Zwangsehen. Die Asylrelevanz bezieht sich hier auf soziale Gruppen. Als Soziale Gruppen sind diskriminierte und Zwängen unterliegende Frauen bezeichnet. Da bei Traditionen in den Menschenrechten, der freien Meinungs- und Willensäußerung entgegenstehen kein Behördlicher Schutz gegeben wird gelten Problematiken in diesem Bereich als Asylgrund."

Aus der Protokollierung kann nur geschlossen werden, dass dem Referenten die einschlägige Literatur und Judikatur zu Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe nicht bekannt ist.

## 12. Prüfung von Refoulementgründen - Spruchpunkt III.

In 40 der untersuchten 56 Verfahren (71,4 %) wurde beim Spruchpunkt II. (Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung) keinerlei, über den Spruchpunkt I. hinausgehende Prüfung vorgenommen, sondern deren Vorliegen nach Wiedergabe von gleichlautenden Textbausteinen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, auf die bereits bei der Abweisung des Asylantrags herangezogenen Argumente gestützt. Teilweise wurden die selben Ausführungen schlicht wiederholt, teilweise wird nach Anführen allgemein gehaltener Zitate von VwGH-Judikatur lediglich ausgeführt (z. B. Bescheid 26), das Vorliegen einer Gefährdung sei bereits unter Spruchpunkt I. geprüft und verneint worden (z. B. Bescheid 16, 31).

**Beispiel:** (Bescheid 33)

In dem zur Refoulementprüfung angeführten Beispielfall, in dem ein kurdischer Asylwerber aus der Türkei wiederholte Inhaftierungen und Folterungen auf Polizeistationen vorbrachte, wird im Bescheid zu Spruchpunkt II. ausgeführt: "Wie schon in der Beweiswürdigung ausgeführt, ergab sich aus dem Vorbringen des Antragstellers keine, wie immer geartete Rückkehrgefährdung. Das Bestehen einer Gefährdungslage gemäß § 57 (2) FrG wurde bereits unter Spruchpunkt I geprüft und verneint."

In manchen Bescheiden werden Textbausteine doppelt verwendet, so zum Beispiel eine 16-zeilige Ausführung zur Relevanz nichtstaatlicher Verfolgung sowohl unter Spruchpunkt I, als auch unter Spruchpunkt II als Begründung herangezogen. (z. B. Bescheid 26)

In den restlichen 15 Verfahren (26,7 %) hatten die auf den Einzelfall bezogenen Ausführungen folgenden Umfang: 2 Zeilen, 3 Zeilen, 6 Zeilen, 2 Zeilen, 3 Zeilen, 4 Zeilen, 7

Zeilen, 5 Zeilen, 11 Zeilen, 8 Zeilen, 8 Zeilen, 2 Zeilen, 2 Zeilen, 5 Zeilen, 1 Seite. (Vgl. Umfang der rechtlichen Begründung zum Spruchpunkt II. durchschnittlich 1,9 Seiten.)

**Beispiel:** (Bescheid 1)

Folgender Passus eines Bescheides wurde beispielsweise als auf den Einzelfall bezogene Ausführung gewertet, die über den Inhalt des Spruchpunkt I. hinausgeht:

"Der Antragsteller hat im Übrigen keinen sonstigen auf seine Person bezogenen "außergewöhnlichen Umstand" behauptet, der ein Abschiebungshindernis im Sinne von Art. § [Anm.: Tippfehler im Bescheid] iVm § 57 Abs. 1 FrG darstellen könnte."

### 13. Ausweisung - Spruchpunkt III.

Die Auseinandersetzung mit Spruchpunkt III. (Ausweisung) ist in allen Bescheiden auffallend ausführlich – und deckungsgleich – gehalten. Ein Bezug zum Einzelfall in Spruchpunkt III. (Erlassung einer Ausweisung) scheint insofern in allen Verfahren auf, als jeweils in drei fettgedruckten Zeilen auf den "fehlenden Familienbezug" bzw. die "fehlenden familiären Bindungen" oder "keine Kernfamilie" hingewiesen wird (Vgl. durchschnittliche Seitenanzahl Spruchpunkt III. 2 Seiten).

In nahezu allen Bescheiden der EAST-Ost findet sich ein Baustein, wonach "aus dem Verhalten des Antragstellers keineswegs abgeleitet werden [könne], dass Ausreisewilligkeit vorliegt." Zum einen findet sich in den Einvernahmen nicht einmal eine Frage nach der Ausreisewilligkeit im Falle der Abweisung des Asylantrags, noch ein Hinweis, aus welchem Verhalten des Antragstellers diese Schlussfolgerung gezogen wird. Des weiteren ist die Relevanz dieses Vorhaltes generell in Zweifel zu ziehen. (z. B. Beschiede 19, 29, 22, 24)

In einer Reihe von Bescheiden (z. B. Bescheide 15, 19, 22) wird die Ausweisung auf ein Erkenntnis des VwGH gestützt, wonach "beharrliches illegales Verbleiben eines Fremden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens bzw. ein länger dauernder illegaler Aufenthalt eine gewichtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstelle und eine Ausweisung dringend geboten erscheinen lasse". Die Heranziehung dieser Entscheidung ist jedoch völlig verfehlt, da von einem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens eben so wenig die Rede sein kann wie von einem länger dauernden illegalen Aufenthalt. Asylwerber in diesem Verfahrensstadium müsste gemäß § 36b AsylG bereits eine Aufenthaltsberechtigungskarte bescheinigt werden.

Das Argument der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthalts als Ausweisungsgrund wurde vermehrt seit Oktober herangezogen. Dem Vorwurf der illegalen Einreise ist jedoch entgegenzuhalten, dass seit der Abschaffung des Grenzverfahrens und der Abschaffung des Botschaftsverfahrens nun nicht einmal mehr die theoretische Möglichkeit der legalen Einreise besteht. Der Vorhalt des rechtswidrigen Aufenthalts ist insofern bizarr, als mit der – spätestens durch die Bescheiderlassung gemäß §§ 7, 8 AsylG ausgesprochenen - Zulassung des Verfahrens gemäß § 24a Abs. 4 AsylG das Aufenthaltsrecht gemäß § 36b AsylG begründet wird und eine Aufenthaltsberechtigungskarte auszustellen wäre. (z. B. Bescheide 23, 26, 28, 29, 30)

**Beispiel:** (Bescheid 32)

Im Fall einer Asylwerberin beschränkte sich die Begründung der Ausweisung - trotz der gegenteiligen Rechtslage - auf den rechtswidrigen Aufenthalt. Zwar werden allgemeine Ausführungen zu § 8 Abs. 2 AsylG und Art. 8 EMRK angeführt, die rechtliche Subsumption jedoch nur hinsichtlich des rechtswidrigen Aufenthalts vorgenommen, der letzte Baustein endet mitten im Satz, die folgende Seite beginnt mit der Rechtsmittelbelehrung.

**Beispiel:** (Bescheid 31)

Im Fall eines Asylwerbers aus dem Kosovo fand die Auseinandersetzung mit der individuellen Situation des Antragstellers in der folgenden Form statt: "Anzumerken wäre, dass der Ast angab, dass zwei seiner Brüder in Graz wohnhaft und aufhältig sind. Diese seien jedoch seinen Angaben zufolge keine Asylwerber."

Es liegt somit kein Familienbezug (Kernfamilie) zu einem dauernd aufenthaltsberechtigten Fremden in Österreich vor (Der Aufenthalt des Angehörigen ist so wie der des Antragstellers nur ein vorübergehender). Die Ausweisung stellt daher keinen Eingriff in Art. 8 EMRK dar."

Die erforderlichen Schritte bei der Prüfung von Ausweisungsverboten aufgrund des Rechts auf Privat- und Familienleben scheinen bei den Erstaufnahmestellen unklar zu sein: Während in einem Teil der Bescheide die Begründung verwendet wird, es liege kein Familienbezug und daher gar kein Eingriff in durch Art. 8 EMRK geschützte Rechte vor, wird in anderen zwar der Eingriff bejaht, als Begründung aber die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs herangezogen. Diese - an sich rechtlich korrekte - Unterscheidung scheint jedoch in zufälliger Weise zu erfolgen: Während in Verfahren, in welchen der Antragsteller durchaus Familienbezug in Österreich hat, pauschal bereits das Vorliegen eines Eingriffs in das Recht auf Privat- und Familienleben verneint wird, wird in anderen Bescheiden die Verhältnismäßigkeit erörtert, wo keine Angehörigen in Österreich leben.

Ebenso findet sich die Begründung des fehlenden Familienbezugs in systematischer Form selbst in jenen Fällen, wo dies durch den Sachverhalt nicht gedeckt ist.

**Beispielfall:** (Bescheid 22)

Eine Asylwerberin war mittels befristeter Aufenthaltserlaubnis für befristete Beschäftigung nach Österreich eingereist, um zu ihrem seit zwei Jahren in Österreich lebenden Ehegatten zu kommen. Weiters war der Bruder der Antragstellerin seit 9 Jahren in Österreich niedergelassen. Obwohl der Aufenthaltstitel zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung aufrecht war, wurde im Bescheid der - in allen Bescheiden wiederkehrende - Satz betreffend illegalen Aufenthalts und "beharrlichem illegalen Verbleiben" als Begründung für die Erlassung einer Ausweisung herangezogen: "Es liegt auch kein sonstiger Aufenthaltstitel vor und ergibt sich somit der rechtswidrige Aufenthalt der Fremden. Zur Beendigung dieses rechtswidrigen Aufenthalts ist daher grundsätzlich eine Ausweisung geboten." Trotz des in Österreich seit neun Jahren niedergelassenen Bruders und des seit zwei Jahren in Österreich als Asylwerber aufhältigen Ehegatten wurde bereits das Vorliegen eines Eingriffs in das Recht auf Familienleben verneint und die Verhältnismäßigkeit gar keiner Erörterung unterzogen. Obwohl der Aufenthaltstitel der Asylwerberin zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung aufrecht war, wurde die Ausweisung mit ihrem rechtswidrigen Aufenthalt begründet.

Wien, am 10. Dezember 2004